

Limmer

Handbuch der Unternehmens- umwandlung

Herausgegeben von

Prof. Dr. Peter Limmer

Notar, Honorarprofessor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Bearbeitet von

Dr. Holger Dietrich, Matthias Geuder, Dr. Tim Hoffmann, Ralf Knaier, Severin Liessem,
Prof. Dr. Peter Limmer, Maximilian Meier, Priv.-Doz. Dr. Patrick Meier,
Dr. Astrid Pohlmann-Weide, Werner Tiedtke, Heike Wilken

7. Auflage

Leseprobe

Carl Heymanns Verlag 2024

Autorenverzeichnis

Andrea Bilitewski

Steuerberaterin/Wirtschaftsprüferin, Hamburg

Dr. Holger Dietrich

Rechtsanwalt/Steuerberater, Bonn

Matthias Geuder

Notariatsverwalter, Euskirchen

Dr. Tim Hoffmann

Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf

Ralf Knaier

Referent für Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht sowie für Internationales Privatrecht am Deutschen Notarinstitut, Würzburg

Severin Liessem

Rechtsanwalt, Dresden

Prof. Dr. Peter Limmer

Notar, Honorarprofessor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Maximilian Meier

Rechtsanwalt, München

Priv.Doz. Dr. Patrick Meier

Notar, Bischofsheim i.d. Rhön, Privatdozent an der Universität Würzburg

Dr. Astrid Pohlmann-Weide

Rechtsanwältin, Hamburg

Werner Tiedtke

Notariatsoberrat i.R., München

Heike Wilken

Dipl.-Kffr., Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	IX
Im Einzelnen haben bearbeitet	VII
Inhaltsübersicht	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
Literaturverzeichnis	XXXVII
Verzeichnis der Muster und Checklisten	XLV

Abschnitt 1 Grundlagen	1
---	----------

Kapitel 1 Einleitung	2
A. Entstehungsgeschichte	2
I. Anlass und Ziele der Reform des Umwandlungsrechtes 1994	2
II. Europarechtliche Grundlagen	3
III. Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens	3
IV. Entwicklung seit 1995	5
V. Europäische Perspektiven des Umwandlungsrechts: Das Company Law Package und die Umwandlungsrichtlinie	22
VI. Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze	25
B. Überblick über den Aufbau des UmwG	29
I. Verschiedene Umwandlungsarten	29
II. Ablauf des Umwandlungsverfahrens	31
III. Weitere Regelungen	31
C. Umwandlungsmöglichkeiten	31
I. Tabelle 1: Verschmelzungen (innerstaatlich und grenzüberschreitend)	32
II. Tabelle 2: Spaltung	35
III. Tabelle 3: Vermögensübertragung	37
IV. Tabelle 4: Formwechsel	38

Kapitel 2 Grundfragen des Umwandlungsrechts in der Praxis – Überblick	40
A. Wirtschaftlicher Hintergrund der Umwandlung	41
I. Betriebswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmensorganisation	41
II. Wirtschaftliche Anforderungen an ein modernes Umwandlungsrecht	42
III. Umwandlungsrecht als Bindeglied zwischen der Vielfalt der Gesellschaftsformen	43
IV. Funktion des Umwandlungsrechts	43
B. Dogmatik der Umwandlung	44
I. Frühere Rechtslage	44
II. Neuregelung im Umwandlungsbereinigungsgesetz v. 01.01.1995	46
III. Allgemeine und partielle Gesamtrechtsnachfolge	46
C. Analoge Anwendung des UmwG auf Umstrukturierungen außerhalb des UmwG	48
D. Schutzprobleme des Umwandlungsrechts	50
I. Gläubigerschutz	50
II. Minderheitenschutz	56
E. Arbeitsrechtliche Aspekte im UmwG	63
I. Übergang der Arbeitsverhältnisse (§ 35a Abs. 2 UmwG)	64
II. Beteiligung und Information der Arbeitnehmervertretungen bei der Umwandlung	72
III. Arbeitsrechtliche Folgen der Umwandlung	73
F. Einsatz des UmwG in der Praxis	78
I. Allgemeines	78
II. Einzelfälle	78

Abschnitt 2 Verschmelzung	83
Kapitel 3 Grundlagen der Verschmelzung	84
A. Einführung	88
I. Grundsatz	88
II. Begriff und Wesenselemente der Verschmelzung	89
III. Kettenumwandlung	96
IV. »Wirtschaftliche« Verschmelzung	102
V. Verschmelzungsfähige Rechtsträger	103
B. Checkliste für die Verschmelzung von Rechtsträgern nach dem UmwG	108
C. Verschmelzungsvertrag	112
I. Allgemeines	112
II. Form	115
III. Vertragsabschluss	127
IV. Bedingungen, Aufhebung und Vertragsänderungen	128
V. Mehrseitige Verschmelzungsverträge bei Beteiligung von mehreren Rechtsträgern/alternative Verschmelzungsverträge	130
VI. Beteiligung Minderjähriger bei Verschmelzungen	133
VII. Notwendiger Vertragsinhalt	136
VIII. Tochter-Mutter-Verschmelzung	184
IX. Verschmelzung durch Neugründung	185
X. Verschmelzungsvertrag bei Mischverschmelzungen	185
XI. Möglicher weiterer Vertragsinhalt	187
D. Verschmelzung zur Aufnahme und Verschmelzung zur Neugründung	187
I. Allgemeines	187
II. Entstehung einer Vorgesellschaft bei Verschmelzung, Spaltung und Ausgliederung zur Neugründung	188
III. Verschmelzung zur Aufnahme und Kapitalerhöhung beim übernehmenden Rechtsträger	191
IV. Bare Zuzahlungen	220
V. Verschmelzung zur Neugründung	222
E. Verschmelzungsbericht	236
I. Verschmelzungsbericht durch Vertretungsorgane	238
II. Inhalt des Verschmelzungsberichts	239
III. Erweiterung der Berichtspflicht bei verbundenen Unternehmen	243
IV. Erweiterte Unterrichtungspflicht über Vermögensveränderungen nach § 64 Abs. 1 S. 2 UmwG	243
V. Einschränkung der Berichtspflicht	244
VI. Verzicht auf den Verschmelzungsbericht bzw. Konzernverschmelzung	245
F. Verschmelzungsprüfung und Unternehmensbewertung	250
I. Notwendigkeit der Verschmelzungsprüfung	250
II. Keine Prüfung bei Konzernverschmelzung oder bei Verzicht	253
III. Bestellung und Auswahl der Verschmelzungsprüfer	258
IV. Prüfungsgegenstand	260
V. Prüfungsbericht	262
VI. Unternehmensbewertung bei der Verschmelzung	265
G. Vorbereitung der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung	273
I. Überblick über die verschiedenen Informations- und Auslegungspflichten	274
II. Verzichtsmöglichkeiten	278
III. Geltung der allgemeinen Vorschriften	280
H. Verschmelzungsbeschlüsse	280
I. Zuständigkeiten	280
II. Inhalt und Wirkung der Verschmelzungsbeschlüsse	281
III. Versammlung der Anteilsinhaber	283
IV. Durchführung der Versammlung der Anteilseigner, virtuelle Versammlung und Informationsrecht	284
V. Beschlussmehrheiten	291
VI. Satzungsregelung zur Beschlussmehrheit	293

VII.	Stimmberechtigung	294
VIII.	Besondere Zustimmungserfordernisse	298
IX.	Notarielle Beurkundung der Versammlung der Anteilsinhaber	300
X.	Sachliche Beschlusskontrolle	307
XI.	Beschlussanfechtung	309
I.	Minderheitenschutz und Schutz von Inhabern besonderer Rechte im Verschmelzungsrecht	321
I.	Schutz der Mitgliedschaft im Verschmelzungsrecht	321
II.	Informationen der Anteilseigner	323
III.	Beschlussmehrheiten	323
IV.	Zustimmung von Sonderrechtsinhabern	324
J.	Austritts- und Abfindungsrechte	335
I.	Voraussetzungen des Widerspruchsrechts und des Abfindungsanspruchs	336
II.	Rechtsfolgen	342
K.	Spruchverfahren	351
L.	Registerverfahren, Gesamtrechtsnachfolge	353
I.	Überblick	353
II.	Stellung des Registergerichts	354
III.	Anmeldungen	356
IV.	Wirkungen der Verschmelzung	376
V.	Besonderheiten bei der Verschmelzung durch Neugründung	392
Kapitel 4	Einzelfälle der Verschmelzung	394
A.	Verschmelzung von Personengesellschaften	399
I.	Checkliste	399
II.	Verschmelzungsvertrag bei der Verschmelzung durch Aufnahme	400
III.	Verschmelzungsvertrag bei der Verschmelzung durch Neugründung	418
IV.	Verschmelzungsbericht	419
V.	Vorbereitung der Gesellschafterversammlung	420
VI.	Verschmelzungsbeschluss	422
VII.	Verschmelzungsprüfung	429
VIII.	Handelsregisteranmeldung	430
IX.	Muster	432
B.	Verschmelzung von Partnerschaftsgesellschaften	471
I.	Checkliste	471
II.	Verschmelzungsvertrag bei Verschmelzung durch Aufnahme	472
III.	Verschmelzungsvertrag bei Verschmelzung durch Neugründung	474
IV.	Verschmelzungsbericht	474
V.	Vorbereitung der Gesellschafterversammlung	474
VI.	Verschmelzungsbeschluss	475
VII.	Verschmelzungsprüfung	475
VIII.	Handelsregisteranmeldung	475
IX.	Muster	476
C.	Verschmelzung von GmbH und Unternehmergesellschaften	480
I.	Checkliste	480
II.	Besonderheiten bei der Unternehmergesellschaft	480
III.	Verschmelzungsvertrag bei Aufnahme	482
IV.	Verschmelzung durch Neugründung	491
V.	Verschmelzungsbericht	495
VI.	Verschmelzungsprüfung	497
VII.	Vorbereitung der Gesellschafterversammlung	499
VIII.	Zustimmungsbeschluss zur Verschmelzung	503
IX.	Besondere Zustimmungserfordernisse	506
X.	Kapitalerhöhungsbeschluss bei Verschmelzung zur Aufnahme	509
XI.	Handelsregisteranmeldung	510
XII.	Muster	517
D.	Verschmelzung von AG	543
I.	Checkliste	543

II.	Verschmelzungsvertrag bei Verschmelzung durch Aufnahme	544
III.	Verschmelzungsbericht	548
IV.	Verschmelzungsprüfung	550
V.	Bekanntmachung des Verschmelzungsvertrages (§ 61 UmwG)	553
VI.	Vorbereitung der Hauptversammlung	555
VII.	Zustimmungsbeschluss zur Verschmelzung	561
VIII.	Zustimmung von Sonderrechtsinhabern	582
IX.	Anwendung der Vorschriften über die Nachgründung	582
X.	Kapitalerhöhung bei Verschmelzung zur Aufnahme	584
XI.	Bestellung eines Treuhänders und Umtausch von Aktien	591
XII.	Verschmelzung zur Neugründung	593
XIII.	Handelsregisteranmeldung	597
XIV.	Muster	599
E.	Verschmelzung von Genossenschaften	618
I.	Checkliste	618
II.	Anteilsgewährungspflicht bei der Verschmelzung von Genossenschaften	618
III.	Neuregelungen der Kapitalverhältnisse der übernehmenden Genossenschaft bei der Verschmelzung zur Aufnahme	619
IV.	Verschmelzungsvertrag	625
V.	Verschmelzungsbericht	628
VI.	Gutachten des Prüfungsverbandes	628
VII.	Verschmelzungsbeschluss	631
VIII.	Vorbereitung der Generalversammlung	632
IX.	Durchführung der Generalversammlung	633
X.	Sonderrechtsinhaber	640
XI.	Besonderes Ausschlagungsrecht	640
XII.	Verschmelzung durch Neugründung	641
XIII.	Handelsregisteranmeldung	642
XIV.	Muster	642
F.	Verschmelzung von Vereinen	647
I.	Checkliste	647
II.	Verschmelzungsfähige Vereine	648
III.	Verschmelzungsvertrag	649
IV.	Verschmelzungsbericht	653
V.	Verschmelzungsprüfung	653
VI.	Vorbereitung der Mitgliederversammlung	655
VII.	Zustimmungsbeschluss zur Verschmelzung	657
VIII.	Ablauf der Versammlung	660
IX.	Verschmelzung zur Neugründung	661
X.	Registeranmeldung	662
XI.	Wirkung der Verschmelzung	664
XII.	Muster	665
G.	Verschmelzung von Kapitalgesellschaften mit dem Vermögen eines Alleingeschafters	673
I.	Checkliste	673
II.	Allgemeines	673
III.	Übertragende und übernehmende Rechtsträger	674
IV.	Besonderheiten des Verschmelzungsvertrages	675
V.	Sonstiger Ablauf des Verschmelzungsverfahrens	676
VI.	Muster	676
Abschnitt 3 Spaltung		681
Kapitel 5 Grundlagen der Spaltung		682
A.	Einführung	685
I.	Bedeutung der Spaltung	685

II.	»Wirtschaftliche« Spaltung	690
III.	Besonderheiten bei Ausgliederung	691
IV.	Betriebsaufspaltung	694
V.	Abwägung	694
VI.	Spaltung nach dem UmwG	695
VII.	Spaltungsfähige Rechtsträger	700
B.	Checkliste für die Spaltung von Rechtsträgern nach dem UmwG	703
C.	Spaltungsvertrag und Spaltungsplan	708
I.	Spaltungsvertrag bei der Abspaltung und Aufspaltung zur Aufnahme	708
II.	Spaltungsplan bei der Abspaltung und Aufspaltung zur Neugründung	772
III.	Ausgliederungsplan oder Ausgliederungsvertrag bei der Ausgliederung	773
IV.	Mischformen der Spaltung	774
D.	Spaltung bzw. Ausgliederung zur Aufnahme und Kapitalerhöhung beim übernehmenden Rechtsträger	774
I.	Erleichterte Kapitalerhöhung bei der Spaltung	776
II.	Festlegung des Kapitalerhöhungsbetrages	784
III.	Kapitalerhöhungsverbote und Kapitalerhöhungswahlrechte	785
IV.	Prüfung der Kapitalaufbringung durch das Registergericht	794
V.	Besonderheiten bei der Ausgliederung und Kapitalerhöhung	795
E.	Besonderheiten bei der Spaltung und Ausgliederung zur Neugründung	795
I.	Gesellschaftsvertrag und Spaltungsplan	796
II.	Kapitalaufbringung	801
III.	Bardeckungspflicht (gemischte Bar-, Sachkapitalgründung)	802
IV.	Organbestellung	802
V.	Entstehung einer Vorgesellschaft	803
VI.	Zustimmungsbeschlüsse zum Gesellschaftsvertrag/Satzung und zur Organbestellung	803
VII.	Sachgründungsbericht bzw. Gründungsbericht und Gründungsprüfung	804
VIII.	Anmeldung der neuen Rechtsträger im Handelsregister	806
F.	Kapitalerhaltung und Kapitalherabsetzung bei der übertragenden Gesellschaft (GmbH und AG)	806
I.	Versicherungspflicht bzw. vereinfachte Soliditätsprüfung	807
II.	Notwendigkeit der Kapitalherabsetzung	810
III.	Durchführung der Kapitalherabsetzung	811
G.	Spaltungsbericht	814
I.	Spaltungsbericht durch Vertretungsorgane	815
II.	Inhalt des Spaltungsberichts	815
III.	Erweiterung der Berichtspflicht bei verbundenen Unternehmen	816
IV.	Erweiterte Unterrichtungspflicht über Vermögensveränderungen nach §§ 125, 64 Abs. 1 UmwG bei Beteiligung von AG	816
V.	Einschränkung der Berichtspflicht	817
VI.	Verzicht auf den Spaltungsbericht bzw. Konzernspaltung	818
H.	Spaltungsprüfung	821
I.	Vorbereitung der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung	824
J.	Spaltungsbeschlüsse	828
I.	Zuständigkeit	828
II.	Inhalt und Wirkung der Spaltungsbeschlüsse	829
III.	Versammlung der Anteilsinhaber	830
IV.	Informationsrecht	830
V.	Beschlussmehrheiten, Zustimmungen	832
VI.	Zustimmung von Vorzugs- und Sonderrechtsinhabern	832
VII.	Zustimmung bei nicht verhältnismäßiger Spaltung (§ 128 UmwG)	832
VIII.	Notarielle Beurkundung der Gesellschafterversammlung	834
K.	Minderheitenschutz und Schutz von Inhabern besonderer Rechte	834
L.	Austritts- und Abfindungsrechte	835
M.	Besonderheiten bei der Ausgliederung	836
I.	Ausgliederungsplan, Ausgliederungsbericht	838
II.	Keine Ausgliederungsprüfung	840
III.	Vorbereitung der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungen	840
IV.	Ausgliederungsbeschlüsse	840

V.	Zustimmung von Vorzugs- und Sonderrechtsinhabern	841
VI.	Keine Abfindungsansprüche	841
VII.	Ausgliederung zur Aufnahme und Kapitalerhöhung bei dem übernehmenden Rechtsträger	841
VIII.	Ausgliederung zur Neugründung	842
N.	Registerverfahren bei der Spaltung	842
I.	Überblick	842
II.	Prüfung des Registergerichts	844
III.	Anmeldungen zum Handelsregister	844
O.	Beschlussanfechtung und Eintragung trotz Beschlussanfechtung	856
P.	Wirkungen der Spaltung	857
I.	Zeitpunkt	857
II.	Vermögensübergang	857
III.	Gläubigerschutz	866
Q.	Sonderfragen	866
I.	Spaltung bzw. Ausgliederung auf eine GmbH & Co. KG	866
II.	Ausgliederung zur Neugründung auf eine Personenhandelsgesellschaft	867
Kapitel 6	Einzelfälle der Spaltung	869
A.	Spaltung von Personengesellschaften	872
I.	Checkliste	872
II.	Spaltungsfähige Personengesellschaften	873
III.	Spaltungsvertrag bzw. Spaltungsplan	874
IV.	Spaltungsbericht	875
V.	Vorbereitung der Gesellschafterversammlung	875
VI.	Spaltungsbeschluss	876
VII.	Spaltungsprüfung	876
VIII.	Handelsregisteranmeldung	876
IX.	Muster	878
B.	Spaltung von Partnerschaftsgesellschaften	891
I.	Checkliste	891
II.	Spaltungsvertrag bzw. Spaltungsplan	892
III.	Spaltungsbericht	892
IV.	Vorbereitung der Gesellschafterversammlung	892
V.	Spaltungsbeschluss	892
VI.	Spaltungsprüfung	892
VII.	Handelsregisteranmeldung	892
C.	Spaltung von GmbH und Unternehmungsgesellschaften	893
I.	Checkliste	893
II.	Besonderheiten bei der Unternehmungsgesellschaft	893
III.	Spaltungsvertrag bzw. Spaltungsplan	897
IV.	Spaltungsbericht	897
V.	Spaltungsprüfung	897
VI.	Vorbereitung der Gesellschafterversammlung	898
VII.	Zustimmungsbeschluss zur Spaltung	898
VIII.	Zustimmung von Sonderrechtsinhabern	899
IX.	Kapitalerhöhung	899
X.	Kapitalherabsetzung bei der übertragenden GmbH	899
XI.	Spaltung oder Ausgliederung zur Neugründung	903
XII.	Handelsregisteranmeldung	904
XIII.	Muster	907
D.	Spaltung von AG	974
I.	Checkliste	974
II.	Spaltungsvertrag und Spaltungsplan	975
III.	Spaltungsbericht	975
IV.	Spaltungsprüfung	977
V.	Bekanntmachung des Spaltungsvertrages bzw. -plans	979
VI.	Vorbereitung der Hauptversammlung	979
VII.	Zustimmungsbeschluss zur Spaltung	984

VIII.	Zustimmung von Sonderrechtsinhabern	988
IX.	Keine Spaltung während der Nachgründungsfristen (2-jährige Sperrfrist, § 141 UmwG)	988
X.	Kapitalerhöhung bei Spaltung zur Aufnahme	990
XI.	Bestellung eines Treuhänders und Umtausch von Aktien	991
XII.	Kapitalherabsetzung	992
XIII.	Spaltung zur Neugründung	996
XIV.	Handelsregisteranmeldung	996
XV.	Muster	997
E.	Spaltung von Genossenschaften	1031
I.	Checkliste	1031
II.	Spaltungsvertrag bzw. Spaltungsplan	1031
III.	Neuregelung der Kapitalverhältnisse einer übernehmenden Genossenschaft bei der Spaltung zur Aufnahme.	1034
IV.	Spaltungsbericht.	1034
V.	Gutachten des Prüfungsverbandes.	1034
VI.	Vorbereitung der Generalversammlung	1034
VII.	Durchführung der Generalversammlung	1034
VIII.	Besonderes Ausschlagungsrecht.	1034
IX.	Spaltung zur Neugründung	1034
F.	Spaltung von Vereinen	1040
I.	Checkliste	1040
II.	Allgemeines	1040
III.	Muster	1043
G.	Ausgliederung aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns	1049
I.	Checklisten	1049
II.	Allgemeines	1049
III.	Ausgliederungsplan und Ausgliederungsvertrag	1053
IV.	Ausgliederung zur Aufnahme und Kapitalerhöhung beim übernehmenden Rechtsträger	1054
V.	Ausgliederungsbericht	1056
VI.	Ausgliederungsprüfung	1057
VII.	Ausgliederungsbeschluss	1057
VIII.	Ausgliederung zur Neugründung	1058
IX.	Handelsregisteranmeldung.	1060
H.	Ausgliederung von öffentlichen Unternehmen aus Gemeinden und Landkreisen und sonstigen Gebietskörperschaften.	1075
I.	Einführung	1075
II.	Möglichkeiten der Ausgliederung	1075
III.	Verhältnis zum öffentlichen Recht, ausgliederungsfähige Rechtsträger	1076
IV.	Gegenstand der Ausgliederung	1077
V.	Zuständiges Organ für Ausgliederungsplan.	1078
VI.	Sachgründungsbericht.	1080
VII.	Anmeldung der Ausgliederung	1080
VIII.	Ausgliederungsbericht	1081
IX.	Ausgliederungsbeschluss	1081
X.	Muster	1082
Abschnitt 4 Formwechsel		1089
Kapitel 7 Grundlagen des Formwechsels		1090
A.	Einführung	1093
I.	Entwicklung/Arten des Formwechsels	1093
II.	Dogmatik des UmwG 1995.	1095
III.	Gesetzsystematik	1111
IV.	Beseitigung der sog. Umwandlungssperre.	1112
V.	Einsatz des Formwechsels in der Praxis	1112

VI.	Alternative Gestaltungsmöglichkeiten	1115
B.	Formwechselfähige Rechtsträger	1115
I.	Grundsatz	1115
II.	Die Unternehmergeellschaft im Formwechsel	1117
III.	Die Rechtsfähige BGB-Gesellschaft im Formwechsel	1118
C.	Checkliste für den Formwechsel von Rechtsträgern nach dem UmwG	1120
I.	Formwechselbericht durch Vertretungsorgan	1124
II.	Inhalt des Formwechselberichts	1125
III.	Erweiterung der Berichtspflicht bei verbundenen Unternehmen	1129
IV.	Einschränkung der Berichtspflicht	1129
V.	Verzicht auf den Formwechselbericht	1130
VI.	Beifügung einer Vermögensaufstellung	1131
E.	Formwechselprüfung	1131
I.	Grundsatz: Keine Formwechselprüfung	1131
II.	Prüfung bei Barabfindung	1131
III.	Gründungsprüfung beim Formwechsel in AG und KGaA	1132
F.	Vorbereitung der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungen	1132
G.	Durchführung der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungen	1133
I.	Zuständigkeiten	1133
II.	Durchführung der Versammlung der Anteilseigner, virtuelle Versammlung und Informationsrecht	1134
III.	Beschlussmehrheiten	1136
IV.	Satzungsregelungen zur Beschlussmehrheit	1139
V.	Stimmberechtigung	1139
VI.	Stellvertretung beim Formwechselbeschluss	1140
H.	Inhalt des Formwechselbeschlusses	1142
I.	Neue Rechtsform	1144
II.	Name oder Firma des neuen Rechtsträgers	1145
III.	Angabe der Beteiligung der bisherigen Anteilseigner an dem neuen Rechtsträger	1145
IV.	Unbekannte Aktionäre	1147
V.	Zahl, Art und Umfang der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte an der neuen Rechtsform	1148
VI.	Sonder- und Vorzugsrechte	1160
VII.	Angebot auf Barabfindung	1161
VIII.	Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer	1163
IX.	Formwechselstichtag	1164
I.	Feststellung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages des neuen Rechtsträgers	1164
I.	Grundsatz	1164
II.	Ausgestaltung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages	1167
III.	Kapitalfestsetzung der neuen Gesellschaft	1169
IV.	Formwechsel als Sachgründung und besondere Angaben in der Satzung beim Formwechsel	1171
J.	Form des Formwechselbeschlusses und der Zustimmungserklärungen	1176
I.	Notarielle Beurkundung	1176
II.	Anwendbares Verfahren	1177
K.	Sachliche Beschlusskontrolle	1180
L.	Minderheitenschutz und Schutz von Inhabern besonderer Rechte	1181
I.	Schutz der Mitgliedschaft im Recht des Formwechsels	1181
II.	Information der Anteilseigner	1181
III.	Beschlussmehrheiten	1182
IV.	Zustimmung von Sonderrechtsinhabern	1182
V.	Austritts- und Abfindungsrechte (Angebot auf Barabfindung)	1186
VI.	Freiwilliges Kaufangebot des Mehrheitsaktionärs	1193
M.	Gründungsvorschriften und Kapitalschutz beim Formwechsel	1193
I.	Anwendung der Gründungsvorschriften	1194
II.	Kapitalschutz	1196
III.	Anwendbarkeit der Gründungsvorschriften auf den Formwechsel: Besonderheiten bei der AG	1197
IV.	Bestellung der ersten Organe beim Formwechsel	1199

N.	Information des Betriebsrats	1204
O.	Handelsregisteranmeldung	1204
	I. Zuständiges Gericht	1205
	II. Inhalt der Anmeldung	1207
	III. Versicherungen	1208
	IV. Anmeldepflichtige Personen	1210
	V. Beizufügende Unterlagen	1211
P.	Wirkungen des Formwechsels	1212
	I. Erhaltung der Identität des Rechtsträgers	1212
	II. Kontinuität der Mitgliedschaft	1217
	III. Dingliche Surrogation	1219
	IV. Heilung von Mängeln des Umwandlungsbeschlusses	1219
	V. Weitere Wirkungen	1220
Q.	Schutz der Gläubiger beim Formwechsel	1220
	I. Grundsatz	1220
	II. Anwendung des Gründungsrechts	1220
	III. Schadensersatzhaftung der Organe	1221
	IV. Erhaltung der Haftungsmasse	1221
	V. Sicherheitsleistung	1221
	VI. Fortdauer der Haftung in besonderen Fällen	1221
Kapitel 8 Einzelfälle des Formwechsels		1223
A.	Formwechsel von Personengesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften	1228
	I. Allgemeine Fragen	1228
	II. Formwechselbericht	1230
	III. Vorbereitung der Gesellschafterversammlung	1231
	IV. Formwechselbeschluss	1233
	V. Inhalt des Formwechselbeschlusses	1238
	VI. Feststellung der Satzung des neuen Rechtsträgers	1248
	VII. Bestellung der ersten Organe	1251
	VIII. Zustimmungspflichten	1255
	IX. Gründungsrecht und Kapitalschutz, Nachgründung	1255
	X. Handelsregisteranmeldung	1259
	XI. Muster	1264
B.	Formwechsel von Kapitalgesellschaften	1272
	I. Checkliste	1272
	II. Grundlagen	1272
	III. Einzelfälle des Formwechsels von Kapitalgesellschaften	1278
	IV. Muster	1325
C.	Formwechsel von Genossenschaften	1353
	I. Checkliste	1353
	II. Einführung	1354
	III. Formwechselbericht	1355
	IV. Gutachten des Prüfungsverbandes	1355
	V. Vorbereitung der Generalversammlung	1356
	VI. Durchführung der Generalversammlung	1357
	VII. Inhalt des Formwechselbeschlusses	1359
	VIII. Feststellung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages der neuen Gesellschaft	1363
	IX. Bestellung der ersten Organe	1363
	X. Gründungsvorschriften und Kapitalschutz beim Formwechsel einer Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft	1363
	XI. Handelsregisteranmeldung	1365
	XII. Wirkung des Formwechsels	1367
	XIII. Muster	1367
D.	Formwechsel rechtsfähiger Vereine	1372
	I. Checkliste	1372
	II. Allgemeines	1372
	III. Formwechselbericht	1373

IV.	Vorbereitung der Mitgliederversammlung	1373
V.	Durchführung der Mitgliederversammlung	1375
VI.	Inhalt des Formwechselbeschlusses	1377
VII.	Feststellung der Satzung eines Gesellschaftsvertrages der neuen Gesellschaft bzw. der Satzung der Genossenschaft	1379
VIII.	Bestellung der ersten Organe	1380
IX.	Gründungsvorschriften und Kapitalschutz beim Formwechsel eines Vereins in eine Kapitalgesellschaft	1380
X.	Handelsregisteranmeldung	1380
XI.	Muster	1382
 Abschnitt 5 Sonderfragen		 1393
 Kapitel 9 Firmenrecht und Umwandlung		 1394
A.	Überblick	1394
B.	Verschmelzung	1395
I.	Überblick	1395
II.	Einzelfragen	1396
C.	Spaltungen	1400
I.	Überblick	1400
II.	Neufirmierung und Beibehaltung der Firma des aufnehmenden Rechtsträgers	1401
III.	Firmenfortführung bei Aufspaltung	1401
IV.	Abspaltung und Ausgliederung	1401
D.	Formwechsel	1404
 Kapitel 10 Umwandlungen vor und in der Insolvenz		 1407
A.	Einführung	1408
I.	Sanierung und Reorganisation vor und in der Insolvenz (InsO und StaRUG)	1408
II.	Kein Vorrang der InsO, Umwandlung trotz Überschuldung	1411
III.	Überblick über die Sanierung durch Fortführungsgesellschaften und die Bedeutung der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung	1412
B.	Verschmelzung	1415
I.	Sanierungsfusion zur Aufnahme und Probleme der Kapitalerhöhung	1415
II.	Wirkungen der Sanierungsfusion	1432
III.	Sanierungsfusion auf den Alleingesellschafter	1433
C.	Einsatz des Spaltungsrechts zu Sanierungszwecken	1434
I.	Einsatz der Spaltung/Ausgliederung zu Sanierungszwecken	1434
II.	Kapitalerhaltung bei Spaltung und Ausgliederung	1435
III.	Wirkungen der Spaltung	1439
D.	Formwechsel zu Sanierungszwecken	1440
I.	Allgemeines	1440
II.	Sanierungsumwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft und Probleme der Kapitalaufbringung	1441
III.	Formwechsel von Kapitalgesellschaften untereinander bei Überschuldung	1442
E.	Besonderheiten der Sanierungsumwandlung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens	1443
I.	Zulässigkeit der Umwandlung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens	1444
II.	Bedeutung des Insolvenzplans i.R.d. Umwandlung	1449
F.	Umwandlung von aufgelösten Rechtsträgern außerhalb des Insolvenzverfahrens	1459
I.	Überblick	1459
II.	Umwandlung von aufgelösten Gesellschaften außerhalb des Insolvenzverfahrens	1459
III.	Sanierungsverschmelzung einer aufgelösten überschuldeten Gesellschaft	1462
IV.	Sanierungsumwandlung nach StaRUG	1463
 Kapitel 11 Umwandlung und Euroumstellung		 1466
A.	Euroumstellung bei der Umwandlung unter Beteiligung einer GmbH	1466
I.	Allgemeine Fragen der Euroanpassung	1466

II.	Einzelfragen bei der Euroumstellung	1466
III.	Umwandlungen und Euroumstellung	1468
IV.	Beispiel	1470
B.	Euroumstellung bei der AG	1471
I.	Allgemeine Frage der Euroanpassung	1471
II.	Euroumstellung	1472
III.	Besonderheiten bei der Umwandlung	1473
IV.	Beispiel	1473
C.	Besonderheiten beim Formwechsel	1474
D.	Besonderheiten bei Personengesellschaften	1475
E.	Besonderheiten bei Genossenschaften	1475
Kapitel 12 Kapitalmarktrecht und Umwandlungsrecht, Transparenzregister, Geldwäscheprüfung		1478
A.	Übernahmerecht	1478
B.	Mitteilungspflichten nach § 21 WpHG	1480
C.	Transparenzregister	1480
D.	Geldwäscheprüfung	1482
Kapitel 13 Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Aspekte der Unternehmensumwandlung und Compliance in der Unternehmensumwandlung		1489
A.	Allgemeines	1489
B.	Unrichtige Darstellung, § 346 UmwG	1490
C.	Verletzung der Berichtspflicht, § 347 UmwG	1497
D.	Falsche Angaben, § 348 UmwG	1500
E.	Verletzung der Geheimhaltungspflicht, § 349 UmwG	1502
F.	Zwangsgelder, § 350 UmwG	1508
G.	Verbandsgeldbußen	1510
Kapitel 14 Überblick über Umwandlungsmaßnahmen außerhalb des Umwandlungsgesetzes, Statuswechselverfahren nach MoPeG		1515
A.	Grundlagen	1515
B.	Anwachsungsgestaltungen	1515
C.	Einbringungsvorgänge mit Einzelrechtsnachfolge	1516
D.	Statuswechselverfahren nach dem MoPeG	1517
E.	Weitere Gestaltungsmöglichkeiten außerhalb des UmwG	1520
Kapitel 15 Kartellrechtliche Aspekte der Unternehmensumwandlung		1523
A.	Fusionskontrolle	1524
I.	GWB	1525
II.	Europäische Ebene	1545
III.	Umwandlungsmaßnahme aus kartellrechtlicher Motivation	1550
B.	Kartellverbot und Missbrauchskontrolle	1551
I.	Kartellrechtliche Compliance bei Gemeinschaftsunternehmen und Transaktionen mit Wettbewerbern	1552
II.	Sonderfall: Konzerninterne Strukturmaßnahmen	1554
III.	Umwandlung aus Anlass eines Verstoßes gegen kartellrechtliche Vorschriften	1554
Abschnitt 6 Grenzüberschreitende Umwandlungen		1561
Kapitel 16 Überblick und Grundlagen		1562
A.	Entwicklung des unionalen Umwandlungsrechts	1572
I.	Verordnungs- und Richtlinienrecht	1572
II.	Rechtsprechung des EuGH	1582
B.	Unionsrechtliche Prägung nationalen Rechts: das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie	1597

I.	Umsetzungsakte zu unialem Sekundärrecht	1597
II.	Durch unialem beeinflusste Gegebenheiten geschaffenes Recht	1601
C.	Unionsrechtliche Prägung nationaler Rechtsprechung	1608
I.	Anerkennung der Gründungstheorie für EU-Gesellschaften	1608
II.	Grenzüberschreitende Umwandlungsvorgänge in der Rechtsprechung	1610
D.	Unternehmensumwandlungen in EWR-Staaten	1616

Kapitel 17	Grenzüberschreitende Verschmelzung auf der Grundlage der EuGH-Rechtsprechung	1617
A.	Abgrenzung zur Verschmelzung aufgrund der Richtlinienumsetzung	1618
B.	Anwendungsfelder und Problemstellungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf Grundlage der Niederlassungsfreiheit	1619
I.	Personengesellschaften	1619
II.	Problemfall Herausverschmelzung.	1620
C.	Verfahren einer grenzüberschreitenden Verschmelzung auf Grundlage der »SEVIC«-Entscheidung	1621
I.	Anwendbares Recht	1621
II.	Verschmelzungsfähigkeit	1622
III.	Verschmelzungsverfahren.	1622

Kapitel 18	Grenzüberschreitende Verschmelzung nach den §§ 305 ff. UmwG	1626
A.	Allgemeines.	1627
I.	Unionsrechtliche Grundlagen.	1627
II.	Abgrenzung zur Umwandlung aufgrund Niederlassungsfreiheit	1629
III.	Regelungstechnik	1630
IV.	Definition grenzüberschreitender Verschmelzung, Verschmelzungsarten	1630
V.	Anwendbare Vorschriften, Verfahren	1631
VI.	Verschmelzungsfähige Rechtsträger	1633
B.	Verschmelzungsverfahren	1639
I.	Checkliste: Ablauf des Verschmelzungsverfahrens bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen	1639
II.	Verschmelzungsplan	1640
III.	Barabfindungsangebot im Verschmelzungsplan (§§ 307 Abs. 2 Nr. 13, 313 UmwG)	1655
IV.	Bekanntmachung des Verschmelzungsplans (§ 308 UmwG)	1657
V.	Unterrichtung des Betriebsrates	1659
VI.	Verschmelzungsbericht (§ 309 UmwG)	1659
VII.	Zuleitung Verschmelzungsbericht an Betriebsrat/Arbeitnehmer	1663
VIII.	Verschmelzungsprüfung (§ 311 UmwG)	1663
IX.	Vorbereitung der Gesellschafterversammlungen	1665
X.	Verschmelzungsbeschlüsse	1666
XI.	Verschmelzungsbescheinigung und Registerverfahren.	1668
XII.	Gläubigerschutz	1675
C.	Mitbestimmung nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG)	1676
I.	Grundlagen	1676
II.	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG)	1679

Kapitel 19	Grenzüberschreitende Sitzverlegung in der EU.	1686
A.	Überblick und Grundlagen	1689
B.	Grenzüberschreitende Verlegung des Verwaltungssitzes	1690
I.	Herausverlegung des Verwaltungssitzes	1690
II.	Hineinverlegung des Verwaltungssitzes	1694
C.	Grenzüberschreitende Verlegung des Sitzungssitzes	1696
I.	Überblick und Grundlagen	1697
II.	Formwechselfähige Rechtsträger	1701
III.	Verlegungsverfahren	1703
D.	Verlegung der Geschäftsanschrift	1703

Kapitel 20	Grenzüberschreitender Formwechsel auf Grundlage der §§ 333 ff. UmwG	1705
A.	Grundlagen	1705
I.	Definition und formwechselfähige Rechtsträger	1707
II.	Verfahrensablauf und Beteiligung des deutschen Notars	1708
B.	Verfahren des grenzüberschreitenden Formwechsels	1711
I.	Formwechselplan	1713
II.	Barabfindungsangebot (§ 340 UmwG)	1720
III.	Formwechselbericht	1720
IV.	Formwechselprüfung	1722
V.	Bekanntmachung des Formwechselplans	1722
VI.	Beschlussphase	1723
VII.	Vollzugsphase, Anmeldung	1724
VIII.	Gläubigerschutz	1728
C.	Mitbestimmung nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung zur Neugründung (MgFSG)	1728
Kapitel 21	Grenzüberschreitende Spaltungen auf Grundlage der EuGH-Rechtsprechung	1731
A.	Überblick und Grundlagen	1732
B.	Spaltungsfähige Rechtsträger	1734
C.	Spaltungsplan	1734
D.	Spaltungsbericht	1735
E.	Spaltungsprüfung	1735
F.	Spaltungsbeschluss	1735
G.	Abschluss der Spaltung und Rechtswirkungen	1735
H.	Arbeitnehmerschutz und Arbeitnehmermitbestimmung	1736
Kapitel 22	Grenzüberschreitende Spaltung nach den §§ 320 ff. UmwG	1737
A.	Allgemeines	1738
I.	Unionsrechtliche Grundlagen; Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze (UmRUG)	1738
II.	Regelungstechnik	1739
III.	Definition der grenzüberschreitenden Spaltung und Spaltungsarten	1740
IV.	Spaltungsfähige Rechtsträger	1741
B.	Verfahren der grenzüberschreitenden Spaltung	1742
I.	Spaltungsplan	1744
II.	Barabfindungsangebot (§ 327 UmwG)	1751
III.	Bekanntmachung des Spaltungsplans (§ 323 UmwG)	1751
IV.	Spaltungsbericht (§ 324 UmwG)	1752
V.	Spaltungsprüfung	1753
VI.	Spaltungsbeschluss	1753
VII.	Vollzugsphase	1754
VIII.	Gläubigerschutz	1760
IX.	Besonderheiten bei der Spaltung zur Aufnahme (§ 332 UmwG)	1760
C.	Mitbestimmung nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung zur Neugründung (MgFSG)	1761
Kapitel 23	Grenzüberschreitende Umwandlungen bei supranationalen Rechtsträgern	1763
A.	Überblick und Grundlagen	1763
B.	Grenzüberschreitende Umwandlungen bei einer SE	1764
I.	Grenzüberschreitende Verschmelzung als Gründungsform der SE	1764
II.	Beteiligung einer bestehenden SE an Umwandlungsvorgängen	1766
III.	Grenzüberschreitende Sitzverlegung bei der SE	1769
C.	Grenzüberschreitende Umwandlungen bei einer EWIV	1771
D.	Grenzüberschreitende Umwandlungen bei einer SCE	1772

Kapitel 24	Grenzüberschreitende Umwandlungen von Personengesellschaften	1773
A.	Überblick und Grundlagen	1773
B.	Grenzüberschreitende Sitzverlegung	1774
I.	Bestimmung des Sitzes bei Personengesellschaften	1774
II.	Verlegung des Verwaltungssitzes	1777
III.	Verlegung des Sitzungssitzes	1779
C.	Grenzüberschreitende Verschmelzung	1779
D.	Grenzüberschreitende Spaltung	1781
Kapitel 25	Grenzüberschreitende Umwandlungen außerhalb der EU und des EWR	1782
Kapitel 26	Muster	1785
A.	Verschmelzungsplan einer ausländischen Kapitalgesellschaft auf eine deutsche GmbH zur Aufnahme (§ 307 UmwG)	1785
B.	Verschmelzungsbeschluss einer deutschen GmbH (§ 312 UmwG)	1788
C.	Handelsregisteranmeldung der übernehmenden deutschen GmbH bei Hereinverschmelzung zur Aufnahme (§ 318 UmwG)	1789
D.	Spaltungsplan einer Abspaltung eines Teilbetriebs einer deutschen GmbH zur Neugründung einer ausländischen Kapitalgesellschaft (§ 322 UmwG)	1791
E.	Spaltungsbeschluss einer deutschen GmbH (§ 326 UmwG)	1797
F.	Handelsregisteranmeldung einer Herausabspaltung einer deutschen GmbH (§ 329 UmwG)	1798
G.	Handelsregisteranmeldung einer grenzüberschreitenden Hereinabspaltung zur Neugründung einer deutsche GmbH (§ 331 UmwG)	1800
H.	Handelsregisteranmeldung bei grenzüberschreitendem Formwechsel auf eine deutsche GmbH nach Vorgaben des EuGH (bspw. bei ausländischer Personengesellschaft als Ausgangsrechtsträger)	1801
I.	Formwechselplan einer deutschen GmbH (§ 335 UmwG)	1802
J.	Formwechselbeschluss einer deutschen GmbH (§ 339 UmwG)	1805
K.	Handelsregisteranmeldung eines grenzüberschreitenden Herausformwechsels einer deutschen GmbH (§ 342 UmwG)	1807
L.	Handelsregisteranmeldung eines grenzüberschreitenden Hereinformwechsels in eine deutsche GmbH (§ 345 UmwG)	1808
Abschnitt 7 Steuerrechtliche und bilanzrechtliche Aspekte des Umwandlungsrechts		1811
Kapitel 27	Steuerrecht	1812
A.	Grundlagen	1814
I.	Einleitung	1814
II.	Gliederung und Anwendungsbereich des UmwStG	1816
B.	Verschmelzung von Körperschaften auf Personengesellschaften oder natürliche Personen	1822
I.	Einleitung	1822
II.	Wertansätze in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft	1823
III.	Besteuerung der übernehmenden Personengesellschaft sowie der Gesellschafter der übertragenden Körperschaft	1833
IV.	Gewinnerhöhung durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten (sog. Konfusionsgewinn/-verlust)	1847
V.	Umwandlung von einer Kapital- in eine Personengesellschaft beim Unternehmenskauf?	1848
VI.	Vermögensübertragung von einer Kapital- auf eine Personengesellschaft mit Auslandsberührung	1849

VII.	Steuerliche Rückwirkung	1855
VIII.	Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft.	1858
C.	Verschmelzung von Körperschaften auf Körperschaften	1859
I.	Verschmelzung von zwei inländischen Kapitalgesellschaften ohne Auslandsberührung	1859
II.	Inlandsverschmelzung von zwei inländischen Kapitalgesellschaften mit Auslandsberührung	1882
III.	Verschmelzung von zwei ausländischen Kapitalgesellschaften mit Inlandsvermögen	1883
IV.	Hinausverschmelzung einer inländischen Körperschaft auf eine ausländische Körperschaft	1884
V.	Hereinverschmelzung	1889
VI.	Steuerliche Rückwirkung	1890
D.	Spaltung von Körperschaften	1891
I.	Aufspaltung, Abspaltung und Teilübertragung auf andere Körperschaften	1893
II.	Aufspaltung oder Abspaltung auf eine Personengesellschaft.	1904
III.	Gewerbesteuer	1905
E.	Einbringungsvorgänge	1905
I.	Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen in Kapitalgesellschaften.	1905
II.	Anteilstausch	1933
III.	Einbringung in eine Personengesellschaft	1940
IV.	Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft.	1946
F.	Grunderwerbsteuer.	1947
	Kapitel 28 Bilanzrecht	1950
A.	Allgemeines.	1951
I.	Einleitung	1951
II.	Erforderliche Bilanzen.	1952
III.	Relevante Stichtage im Handels- und Steuerrecht	1953
B.	Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften	1963
I.	Handelsrechtliche Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers nach § 17 UmwG	1963
II.	Handelsbilanz des übernehmenden Rechtsträgers	1972
III.	Besondere Bilanzierungsprobleme in Spaltungsfällen	2007
IV.	Besonderheiten in den Fällen des Formwechsels	2015
V.	Bilanzierung in der Handelsbilanz der Gesellschafter	2019
C.	Fallbeispiele.	2020
I.	Verschmelzung von Kapitalgesellschaften auf Personengesellschaften	2020
II.	Verschmelzung von Kapitalgesellschaften auf Kapitalgesellschaften	2027
	Abschnitt 8 Kostenrechtliche Behandlung von Umwandlungsvorgängen nach dem UmwG.	2045
	Kapitel 29 Verschmelzung	2046
A.	Verschmelzung durch Aufnahme	2046
B.	Verschmelzung durch Neugründung.	2047
C.	Bilanz.	2047
D.	Höchstwert, Mehrheit von Verschmelzungen, Mindestwert	2049
I.	Höchstwert	2049
II.	Mindestwert	2050
III.	Mehrheit von Verschmelzungen	2050

E.	Gebühr	2051
F.	Zustimmungsbeschluss (Verschmelzungsbeschluss)	2052
G.	Verzichtserklärungen, Zustimmungserklärungen	2053
H.	Vollzugs- und Betreuungstätigkeiten	2054
	I. Grundsätze	2054
	II. Gebührenfreie Tätigkeiten	2055
	III. Gebührenpflichtige Vollzugs- und Betreuungstätigkeiten, Beratungs- und Entwurfstätigkeiten	2056
I.	Registeranmeldungen	2061
	I. Übertragender Rechtsträger	2061
	II. Aufnehmender (bestehender) Rechtsträger	2061
	III. Aufnehmender (neu gegründeter) Rechtsträger	2061
J.	Höchstwert	2062
K.	Bescheinigte Gesellschafterliste gem. § 40 Abs. 2 GmbHG	2062
L.	Fall: Verschmelzung durch Aufnahme mit Zustimmungsbeschlüssen	2064
M.	Checkliste für die Bewertung der Registeranmeldungen	2066
N.	Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen	2067
	Kapitel 30 Spaltung	2068
A.	Aufspaltung/Abspaltung zur Aufnahme	2068
B.	Aufspaltung/Abspaltung zur Neugründung	2071
C.	Höchstwert	2071
D.	Mehrheit von Rechtsträgern	2071
	I. Aufspaltung	2071
	II. Abspaltung	2072
	III. Kettenspaltungen	2072
E.	Gebühr	2072
F.	Zustimmungsbeschluss (Spaltungsbeschluss)	2072
G.	Verzichtserklärungen, Zustimmungserklärungen	2073
H.	Registeranmeldungen	2073
I.	Bescheinigte Gesellschafterliste gem. § 40 Abs. 2 GmbHG	2073
J.	Fall: Spaltungsplan	2073
K.	Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Spaltungen	2075
	Kapitel 31 Ausgliederung	2076
A.	Allgemeines	2076
B.	Registeranmeldungen	2077
C.	Vollzugs- und Betreuungstätigkeiten	2077
	I. Grundsätze	2077
	II. Gebührenfreie Tätigkeiten	2077
	III. Gebührenpflichtige Tätigkeiten	2077
D.	Checkliste für die Bewertung einer Spaltung oder Ausgliederung	2077
E.	Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Ausgliederungen	2078
	Kapitel 32 Vermögensübertragung	2079
	Kapitel 33 Formwechsel	2080
A.	Formwechselbeschluss	2080
B.	Verzichtserklärungen, Zustimmungserklärungen	2081
C.	Ermäßigung bei Umwandlung nach §§ 301 ff. UmwG	2081
D.	Vorvertragliche Verpflichtungen zu Umwandlungsmaßnahmen	2081
E.	Grenzüberschreitende Sitzverlegung gem. Art. 8 SE-VO	2082
F.	Beschluss und gebührenpflichtige Betreuungstätigkeiten, Beratungstätigkeiten	2082

G.	Checkliste für die Bewertung von Formwechselbeschlüssen	2084
H.	Registeranmeldungen	2084
I.	Fall: Bewertung von Formwechselbeschluss, Verzichtserklärungen	2086
J.	Besonderheiten bei grenzüberschreitendem Formwechsel	2087
	Kapitel 34 Kosten der elektronischen Registeranmeldung	2088
A.	Fertigen elektronisch beglaubigter Abschriften (§ 39a BeurkG)	2088
	I. Einscannen und Dokumentenpauschale	2088
	II. Beglaubigungsgebühr für die elektronische Beglaubigung?	2088
B.	Erzeugen von XML-Strukturdaten	2089
	Kapitel 35 Registerabrufgebühren	2090
A.	Zugang zu den Eintragungen des Registerblatts	2090
B.	Zugang zu den Dokumenten des Registerordners	2090
	Kapitel 36 Grundbuchberichtigungsanträge	2091
	Kapitel 37 Berichtigung des Handelsregisters	2092
	Kapitel 38 Umschreibung von Vollstreckungsklauseln	2093
A.	Allgemein	2093
B.	Formwechsel	2093
	Kapitel 39 Gebühren für die Eintragung in das Handelsregister	2094
	Stichwortverzeichnis	2095

len Änderungsvorschläge am 09.01.2019 vorgelegt¹²⁰ und am 30.01.2019 das Trilogmandat erteilt. Am 25.01.2019 legte der Rat seine Änderungsvorschläge hierzu vor.¹²¹ Zwischen Rat und Rechtsausschuss (JURI) konnte am 01.04.2019 ein Einigungstext erarbeitet werden.¹²² Den Einigungsvorschlag billigte das Europäische Parlament am 18.04.2019 in erster Lesung.¹²³ Der Rat erteilte hierzu seine Zustimmung am 02.05.2019.¹²⁴ Am 01.01.2020 trat die Richtlinie über grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (Umwandlungsrichtlinie)¹²⁵ in Kraft.

Für die Umsetzung hatten die Mitgliedstaaten bis zum 31.01.2023 Zeit.¹²⁶ Die Verabschiedung der Richtlinie erfolgte somit in Rekordzeit, die vor allem durch die bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament bedingt war. Aber auch die *Polbud*-Entscheidung¹²⁷ des EuGH dürfte einen wesentlichen Beitrag zum raschen Richtlinienerrlass geleistet haben. In dieser gestattete der Gerichtshof eine nachträgliche Änderung des anwendbaren Gesellschaftsrechts unabhängig von einer Verlegung des Verwaltungssitzes. Die damit abgeschlossene Entwicklung der Niederlassungsfreiheit von der Gründungsfreiheit zur Umwandlungsfreiheit¹²⁸ schuf neue Möglichkeiten der nachträglichen Rechtswahl¹²⁹ und bedurfte nach Ansicht der Kommission einer Einhegung durch den Unionsgesetzgeber.¹³⁰ Einige der Unklarheiten und Widersprüche, sind diesem Tempo des Verfahrens geschuldet.

VI. Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hatte bereits 2020 eine Expertenkommission bestehend aus Mitgliedern aus Wissenschaft und Praxis eingesetzt, die die Richtlinienumsetzung durch das sog. »Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie (UmrUG)« vorbereiten sollte.¹³¹ Das Ergebnis dieser Arbeiten wurde am 20.04.2022 vom BMJ mit einem

120 A8–0002/2019, PE625 524v03–00.

121 Dok. 5401/19.

122 Abrufbar unter: http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/DV/2019/04–01/Cross-bordermergers_annextoCOREPERletter_EN.pdf (Stand: 20.07.2023).

123 P8_TA-PROV(2019)0429, abrufbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/seance_pleniere/textes_adoptes/provisoire/2019/04–18/0429/P8_TA-PROV\(2019\)0429_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/seance_pleniere/textes_adoptes/provisoire/2019/04–18/0429/P8_TA-PROV(2019)0429_DE.pdf) (Stand: 20.07.2023).

124 ST 8507 2019 INIT, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_8507_2019_INIT&from=DE (Stand: 08.03.2023).

125 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, ABl. EU Nr. L 321/2019, 1; hierzu Knaier in: Rupp, IPR zwischen Tradition und Innovation, Tübingen 2020, S. 103; Heckschén/Stelmaszczyk, BB 2020, 1734; Brehm/Schümmer, NZG 2020, 538; Förster, DStR 2020, 865; Habersack, ZHR 186 (2022), 1; Kainer/Persch, EuR 2021, 454; Müller-Bonanni/Jenner/Thomas, NZG 2021, 764; M. Noack, ZGR 2020, 90; J. Schmidt, FS Hopt, 2020, 1097; dies., FS Krieger, 2020, 841; Schollmeyer, ZGR 2020, 62; Schollmeyer, AG 2019, 541; Schurr, EuZW 2019, 539; Stelmaszczyk, GmbHR 2020, 61; Stelmaszczyk, ZIP 2019, 2437.

126 Siehe hierzu auch J. Schmidt, ZEuP 2020, 565, 590; J. Schmidt, ZIP 2021, 112.

127 EuGH, Urt. v. 25.10.2017 – C-106/16, NJW 2017, 3639; dazu Teichmann/Knaier, GmbHR 2017, 1314; Schall, ZfPW 2018, 176; Paefgen, WM 2018, 981 und 1029; Feldhaus, BB 2017, 2819; Hushahn, RNotZ 2018, 23; Kieninger, NJW 2017, 3624; Kieninger, ZEuP 2018, 309; Kindler, NZG 2018, 1; Deck, GPR 2018, 8; Korch/Thelen, IPRax 2018, 248; Kovács/Keve, ZIP 2018, 253; Mörsdorf, ZIP 2017, 2381; Oechsler, ZIP 2018, 1269; Schockenhoff, Der Konzern 2018, 106; Schollmeyer, ZGR 2018, 186; Stiegler, AG 2017, 846; Sparfeld, WPg 2018, 55; Szydło, CMLR 2018, 1549; Teichmann, GmbHR 2017, R356; Mucha/Oplustil, ECFR 2018, 270.

128 Begriff nach Teichmann/Knaier, GmbHR 2017, 1314, 1319 ff.

129 Kieninger, NJW 2017, 3624, spricht zutreffend von einer »Freiheit der nachträglichen Rechtswahl«.

130 Vgl. COM(2018) 241 final, S. 3.

131 Der Expertenkommission gehörten Prof. Dr. Jessica Schmidt, Prof. Dr. Christoph Teichmann, Dr. Susanne Zwirlein-Forschner und der Autor Heckschén an, weitere Informationen unter: <https://www.bmjv.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/KommissionUmwandlungsrecht/KommissionUmwandlungsrecht.html> (Stand: 25.07.2023).

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umwandlungsrichtlinie (UmRUG-RefE)¹³² veröffentlicht. Gleichzeitig wurde durch das BMAS ein Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (RefE-UmRUGMitbest)¹³³ veröffentlicht. Die beiden Referentenentwürfe wurden im Vorfeld miteinander abgestimmt. Da die Reform des Umwandlungsrechts zum 31.01.2023 in Kraft treten musste, war von Anfang an mit einem schnellen Gesetzgebungsverfahren zu rechnen.

- 102 Der UmRUG-RefE setzt in erster Linie die Vorgaben der Umwandlungsrichtlinie um und schafft für grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel unter Beteiligung von AG, KGaA und GmbH ein rechtssicheres unionsweit kompatibles Verfahren, bei dem die beteiligten Handelsregister digital miteinander kommunizieren. Damit einher gehen weitere Änderungen des UmwG, die teilweise auch für nationale Umwandlungsvorgänge innerhalb Deutschlands gelten. Zudem wird das Spruchverfahrgesetz reformiert, um das Verfahren zu beschleunigen, ohne dabei die Rechte der Beteiligten zu beschneiden. Strukturell sollte sich künftig das Sechste Buch mit grenzüberschreitenden Umwandlungen befassen, während das bisherige Sechste Buch und das Siebte Buch ein Buch nach hinten rücken. Die §§ 305–319 UmRUG-RefE behandeln die grenzüberschreitende Verschmelzung, die §§ 320–332 UmRUG-RefE die grenzüberschreitende Spaltung und die §§ 333–345 UmRUG-RefE den grenzüberschreitenden Formwechsel. Erfreulicherweise nutzte der Referentenentwurf bereits den Begriff »grenzüberschreitender Formwechsel« und entspricht damit der hergebrachten deutschen Begriffsverwendung anstatt auf die für diesen Vorgang in der deutschen Fassung der Umwandlungsrichtlinie verwendete Bezeichnung »grenzüberschreitende Umwandlung« zurückzugreifen, da letztere nach deutschem Verständnis einen Oberbegriff für grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel bildet.¹³⁴ Die Umsetzung sollte unter möglichst weitgehender Wahrung der Grundsätze und Systematik des deutschen Umwandlungsrechts erfolgen.¹³⁵ Dementsprechend nutzt der Referentenentwurf auch die baukastenartige Verweisungstechnik, die dem UmwG inne wohnt. Nach §§ 305 Abs. 2, 320 Abs. 2 bzw. 333 Abs. 2 UmRUG-RefE gelten für die grenzüberschreitenden Umwandlungsmaßnahmen die für das innerstaatliche Pendant geltenden Regeln entsprechend, insoweit sich aus den Sonderregelungen für die jeweilige grenzüberschreitende Variante nichts anderes ergibt.¹³⁶
- 103 Der RefE-UmRUG Mitbest sollte zur Umsetzung der Art. 86I und 160I Gesellschaftsrechts-RL über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitender Spaltung und Formwechsel ein neues Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung (MgFSG) schaffen. Soweit inhaltliche Parallelen zum SE-Recht und zur grenzüberschreitenden Verschmelzung bestehen, orientieren sich die Regelungen an bestehenden Gesetzen, dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SEBG) und dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG).¹³⁷ Darüber hinaus sollte das MgVG nur punktuell geändert werden.

132 Der Entwurf ist abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_UmRUG.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Stand: 25.07.2023).

133 Der Entwurf ist abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwurfe/ref-umsetzung-mitbestimmungsrechtliche-regelungen-umwandlungsrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Stand: 25.07.2023).

134 Siehe Begr. UmRUG-RefE, S. 52.

135 Begr. UmRUG-RefE, S. 52.

136 Dazu J. Schmidt, NZG 2022, 579.

137 Begr. RefE-UmRUGMitbest, S. 32.

Am 06.07.2022 folgte der Regierungsentwurf¹³⁸ des UmRUG. Dieser wich insgesamt nur geringfügig von den Regelungen des UmRUG-RefE ab.¹³⁹ Die wesentlichen Änderungen betrafen insbesondere die Erstreckung von Anfechtungsbeschränkungen auf den Kapitalerhöhungsbeschluss, ergänzte Arbeitnehmerrechte zu Verschmelzungsplan und Verschmelzungsbericht, die Durchsetzung des Gläubigerschutzes nach außerhalb des registergerichtlichen Verfahrens und die registergerichtliche Missbrauchskontrolle nur bei Anhaltspunkten.¹⁴⁰ Am 06.07.2022 wurde zudem ein Regierungsentwurf für die Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (UmRUGMitbest-RegE).¹⁴¹ 104

In seiner Sitzung vom 16.09.2022 hatte sich der Bundesrat¹⁴² mit dem Regierungsentwurf zum UmRUG befasst und geringfügige Änderungen vorgeschlagen.¹⁴³ Am 05.10.2022 hat die Bundesregierung ihre Gegenäußerung beschlossen und die Vorschläge und Forderungen des Bundesrates zurückgewiesen. 105

In der 28. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 07.11.2022 nahmen die Sachverständigen Dr. *Hilke Herchen*, Prof. Dr. *Heribert Hirte*, LL.M. (Berkeley), Prof. Dr. *Christoph Teichmann*, *Rainald Thannisch*, Dr. *Oliver Vossius*, Prof. Dr. *Hartmut Wicke*, LL.M., *Roland Wolf* und Dr. *Jonas Zäh* in öffentlicher Anhörung zu der Richtlinienumsetzung und Einzelaspekten von UmRUG, MgVG und MgFSG Stellung.¹⁴⁴ Danach wurden noch geringfügige Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Missbrauchskontrolle und des Gläubigerschutzes in das UmRUG eingeführt.¹⁴⁵ 106

Am 15.12.2022 hätte das Gesetz sodann vom Bundestag verabschiedet werden sollen. Nach einer kurzen Debatte wurde das Gesetz jedoch nicht verabschiedet, sondern gem. § 82 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bundestags einstimmig an den federführenden Rechtsausschuss zurücküberwiesen und die Abstimmung wurde abgesetzt.¹⁴⁶ Offiziell hieß es hierzu, dass der zuständige Ausschuss des Bundesrats der Fristverkürzungsbitte des Bundestags nicht zugestimmt hatte und das Gesetz daher nicht vor Februar 2023 im Bundesrat beraten werden kann.¹⁴⁷ Der Bundestag hat das UmRUG letztlich am 20.01.2023 angenommen und der Bundesrat legte hiergegen am 10.02.2023 keinen Einspruch ein, sodass das Gesetz am 22.02.2023 ausgefertigt und am 28.02.2023 verkündet werden konnte.¹⁴⁸ Seit dem 01.03.2023 ist das UmRUG in Kraft. 107

Mit dem UmRUG gehen auch zahlreiche Änderungen im nationalen Umwandlungsrecht einher. Diese betreffen zum einen allgemeine Verfahrensregeln, wie etwa hinsichtlich des Verschmelzungsberichts und der Verschmelzungsprüfung. Zudem steht das sog. Spruchstellenverfahren nun auch 108

138 BR-Drucks. 371/22; dazu ausführlich Heckschen/Knaier, ZIP 2022, 2205; Bungert/Strothotte, DB 2022, 1818.

139 Heckschen/Knaier, ZIP 2022, 2205; Bungert/Strothotte, DB 2022, 1818.

140 Ausführlich Heckschen/Knaier, ZIP 2022, 2205; Bungert/Strothotte, DB 2022, 1818.

141 Abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwurfe/reg-umsetzung-mitbestimmungsrechtliche-regelungen-umwandlungsrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v= (Stand: 28.07.2023).

142 BR-Drucks. 360/22[B] und BR-Drucks. 371/22[B].

143 Am meisten für Aufsehen sorgte die Bitte, zu prüfen, ob und wie eine nachgelagerte Verhandlungspflicht zur Durchsetzung nationaler Mitbestimmungsregeln möglich wäre, ausführlich hierzu Müller-Bonanni/Jenner/Denninger, GmbHHR 2022, 26.09.2022, abrufbar unter: <https://blog.otto-schmidt.de/gesellschaftsrecht/2022/09/26/mgfs-g-br-pruefbuette/> (Stand: 28.07.2023).

144 Die Tagesordnung der Sitzung sowie die abgegebenen Stellungnahmen sind abrufbar unter: https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/917488-917488 – Stand: 28.07.2023).

145 Ausführlich Heckschen/Knaier, GmbHHR 2022, R376.

146 Siehe <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw50-de-umwandlungsrichtlinie-924600> (Stand: 28.07.2023).

147 Siehe <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw50-de-umwandlungsrichtlinie-924600> (Stand: 28.07.2023).

148 BGBl. I Nr. 51; siehe hierzu auch Bungert/Reidt, DB 2023, 54.

den Anteilseignern des aufnehmenden Rechtsträgers zur Verfügung. Diese können die Umwandlungsmaßnahmen nicht mehr mit dem Argument angreifen, dass das Umtauschverhältnis aus ihrer Sicht zu ungünstig oder die Informationen zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses seien unzureichend. Eine weitere wichtige Neuerung besteht darin, dass die Aktiengesellschaften als Abfindung bei einem unangemessenen Umtauschverhältnis die Pflicht zur Barleistung durch die Gewährung von Anteilen ersetzen können. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das nationale Umwandlungsrecht in § 125 und § 142 UmwG geändert wird.

- 109 Gemäß § 54 Abs. 1 S. 3, § 68 Abs. 1 S. 3 UmwG darf die übernehmende Gesellschaft bei Verschmelzungen und Spaltungen von der Gewährung von Geschäftsanteilen absehen, wenn alle Anteilhaber eines übertragenden Rechtsträgers in notarieller Form darauf verzichten. Für die Ausgliederung wurde in § 125 S. 1 UmwG jedoch nicht auf die Verzichtsmöglichkeit verwiesen. Aus diesem Umstand schließt eine Ansicht, dass bei einer Ausgliederung nicht auf die Anteilsgewährung verzichtet werden könne.¹⁴⁹ Dies stellt jedoch eine Mindermeinung dar. Die zutreffende herrschende Meinung qualifizierte schon bisher § 125 UmwG als Redaktionsversehen und bejaht damit eine Verzichtsmöglichkeit.¹⁵⁰ Den Gesetzgebungsmaterialien lässt sich eindeutig entnehmen, dass der Anwendungsbereich des § 54 UmwG nicht auf die Verschmelzung von Schwestergesellschaften beschränkt werden sollte.¹⁵¹ Vielmehr lässt sich ein allgemeiner Gedanke entnehmen, dass die Anteilsgewährung kein unverzichtbares Wesensmerkmal ist.¹⁵² Nach Sinn und Zweck ist es entscheidend, dass die Verpflichtung zur Anteilsgewähr primär dem Schutz der Anteilseigner dient und diese daher auch hierüber dispositionsbefugt sind.¹⁵³ Auch Aspekte des Gläubigerschutzes rechtfertigen keine andere Sichtweise.¹⁵⁴ Der Gesetzgeber ändert daher nun § 125 S. 1 UmwG entsprechend ab, um diese Frage ausdrücklich zu regeln.
- 110 Nach § 142 Abs. 1 UmwG hat eine Prüfung der Sacheinlage nach § 183 Abs. 3 AktG stets stattzufinden. Nach § 183a AktG kann von einer Prüfung der Sacheinlage (§ 183 Abs. 3 AktG) unter den Voraussetzungen des § 33a AktG abgesehen werden. Auf diese Ausnahnevorschrift des § 183a AktG verweist § 142 UmwG jedoch gerade nicht.¹⁵⁵ Allerdings schließt der Wortlaut des § 142 Abs. 1 UmwG auch nicht aus, dass die alternative Prüfung durch einen nach §§ 33a, 183a AktG beauftragten Prüfer stattfindet. § 142 Abs. 1 UmwG stellt eine Ausnahnevorschrift zu § 69 UmwG dar. Wenn § 142 UmwG § 69 UmwG suspendiert und auf § 183 Abs. 3 AktG verweist, der seinerseits auf § 33 Abs. 3 bis Abs. 5 AktG verweist, schließt dies nach hier vertretener Ansicht nicht aus, auch die Erleichterungen des § 33a AktG mit einzubeziehen. Für diese Auslegung sprechen vor allem auch die Historie der Norm und ihr Sinn und Zweck. § 33a AktG setzt Art. 10a Abs. 1, 2 der Kapitalrichtlinie um. Die Vorschrift des § 33a AktG wurde daher erst nachträglich und unter Berücksichtigung der Änderung der Kapitalrichtlinie eingefügt. Die Richtlinie eröffnet auf EU-Ebene einen alternativen Weg zur Bewertung von Sacheinlagen, so dass die Bewertung dem Willen der Richtlinie nach erleichtert werden wird. Der Gesetzgeber sagt mit dem Wortlaut des § 142 Abs. 1 AktG nur, dass eine Sacheinlagenprüfung stets stattzufinden habe, aber nicht, dass dies stets durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen erfolgen muss. Würde man die Norm anders verstehen, so würde dies bedeuten, dass bei einer Kapitalerhöhung im Rahmen einer Ausgliederung deutlich strengere Regelungen gelten würden als bei einer Sachgründung oder Sachkapitalerhöhung.

149 Mayer/Weiler, DB 2007, 1235, 1238 f.; Weiler, NZG 2013, 1326, 1328; Weiler, GmbHR 2021, 473, 474.

150 Lieder in: Lutter, 6. Aufl. 2019, § 125 UmwG Rn. 63; Schröer/Greitemann in: Semler/Stengel, 5. Aufl. 2021, § 126 UmwG Rn. 31; Hörtnagl in: Schmitt/Hörtnagl, 9. Aufl. 2020, § 126 UmwG Rn. 47; Heckschen, GmbHR 2021, 8; ders. bereits DB 2008, 1363.

151 Heinz/Wilke, GmbHR 2012, 889, 891.

152 Hörtnagl in: Schmitt/Hörtnagl, 9. Aufl. 2020, § 126 UmwG Rn. 47; Schröer/Greitemann in: Semler/Stengel, 5. Aufl. 2021, § 126 UmwG Rn. 31.

153 Wicke, ZGR 2017, 527, 530.

154 Schröer/Greitemann in: Semler/Stengel, 5. Aufl. 2021, § 126 UmwG Rn. 31.

155 Leonard/Diekman in: Semler/Stengel, 5. Aufl. 2021, § 142 UmwG Rn. 6.

Hierfür ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Auf diesen Aspekt weist auch die Literatur hin.¹⁵⁶ Der Sinn und Zweck der Werthaltigkeitsprüfung gebietet es nicht, dass man Erleichterungen, die der deutsche Gesetzgeber nach Vorgaben des europäischen Gesetzgebers eingefügt hat, nicht zur Anwendung bringt und sogar einen strengeren Maßstab anlegt als bei der deutlich risikoreicheren Sachgründung und Sachkapitalerhöhung. Bei dem Fehlen eines Verweises in § 142 Abs. 1 UmwG auf § 183a AktG kann es sich daher nur um ein Redaktionsversehen handeln.¹⁵⁷ Vielmehr liegt es nahe, dass die Norm des § 142 UmwG, die deutlich länger besteht als die des § 183a AktG und des § 33a AktG, generell auf die Sachgründungs- und Sachkapitalerhöhungsvorschriften verweisen wollte und nicht ein nachteiliges Sonderrecht für Umwandlungen begründen wollte. Auch bei einer Sachkapitalerhöhung im Rahmen einer Umwandlungsmaßnahme sollte daher das Recht angewendet werden, das bei einer Sachgründung oder Sachkapitalerhöhung gilt. Das UmRUG erklärt hier nun § 183a AktG ausdrücklich für anwendbar.

Das reformierte Verfahren zur grenzüberschreitenden Verschmelzung sowie die neuen Verfahren für die grenzüberschreitende Spaltung und den grenzüberschreitenden Formwechsel orientieren sich an dem dreistufigen Verfahren des UmwG: Vorverfahren, Beschlussverfahren und Vollzugsphase.¹⁵⁸ Die Verfahren finden sich nun in einem neuen Buch 6 wieder (dazu näher Abschnitt 6).

B. Überblick über den Aufbau des UmwG

I. Verschiedene Umwandlungsarten

In einer Eingangsvorschrift – systematisch als Erstes Buch bezeichnet – werden zunächst die folgenden **möglichen Umwandlungsarten** aufgeführt: 112

- Verschmelzung,
- Spaltung mit den Unterfällen Aufspaltung, Abspaltung und Ausgliederung,
- Vermögensübertragung und
- Formwechsel.

Diese Aufzählung ist entsprechend dem **gesellschaftsrechtlichen Typenzwang** abschließend. Sonstige Umwandlungen sind nach § 1 Abs. 2 UmwG nur aufgrund anderweitiger ausdrücklicher gesetzlicher Regelung zugelassen (sog. **Analogieverbot**). 113

Als **mögliche Umwandlungsobjekte** erfasst sind ausdrücklich nur **Rechtsträger mit Sitz im Inland**. 114 Ob von diesen ein Unternehmen im betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Sinn betrieben wird, ist nicht entscheidend. Angeknüpft wird vielmehr daran, dass eine im Rechtsverkehr auftretende juristische Einheit an einem Umwandlungsvorgang beteiligt ist. Grenzüberschreitender Vorgänge sind mittlerweile in den §§ 305 ff. UmwG geregelt und auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH möglich (s. dazu im Detail die Hinweise in Kap. 16 Rdn. 1 ff.). Die Vorschriften wurden deutlich erweitert durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie (UmRUG)¹⁵⁹. Siehe dazu die Ausführungen in Kap. 18 Rdn. 1 ff.

Die **einzelnen Umwandlungsmöglichkeiten** werden im Zweiten bis Fünften Buch näher geregelt. 115 Um den Aufbau übersichtlicher zu gestalten und die praktische Anwendung zu erleichtern, werden

¹⁵⁶ Brellocks in: Habersack/Wicke, BeckOGK, Stand: 01.04.2021, § 142 UmwG Rn. 7.

¹⁵⁷ Kritisch zum Redaktionsversehen Brellocks in: Habersack/Wicke, BeckOGK, Stand: 01.04.2021, § 142 UmwG Rn. 7; Hörtnagl in: Schmitt/Hörtnagl, 9. Aufl. 2020, § 142 UmwG Rn. 1; mit Verweis darauf, dass der Gesetzgeber im Rahmen des ARUG verschiedene andere umwandlungsrechtliche Bestimmungen geändert hat, § 142 Abs. 1 UmwG aber unverändert blieb.

¹⁵⁸ Siehe hierzu ausführlich Heckschen in: Unternehmensmobilität im EU-Binnenmarkt, 2020/23, S. 101, 104 ff.; zum Ablauf einer grenzüberschreitenden Verschmelzung nach den bisherigen Regeln der §§ 122a ff. UmwG Heckschen in: Beck'sches Notarhandbuch, § 24 Rn. 149 ff.

¹⁵⁹ Gesetz vom 22.02.2023, BGBl. I Nr. 51, S. 1 ff.; vgl. Regierungsentwurf BT-Drucks. 20, 3822; zum Referentenentwurf vom 20.04.2022, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Umsetzung_Umwandlungsrichtlinie.html.

zunächst für jede Umwandlungsart die für alle Rechtsformen geltenden Vorschriften in einem **Allgemeinen Teil** zusammengefasst. Der nachfolgende **Besondere Teil** enthält jeweils abweichende und spezielle Regelungen, die nur für einzelne Rechtsformen von Bedeutung sind. Sind Rechtsträger verschiedener Rechtsform an einem Umwandlungsvorgang beteiligt, finden nach dieser »**Baukasten-technik**« die Vorschriften des Allgemeinen Teils und die für jede Rechtsform geltenden Regelungen des Besonderen Teils nebeneinander Anwendung.

1. Verschmelzung

- 116 Der im Zweiten Buch geregelte Vorgang der **Verschmelzung** war sachlich nicht neu. Dabei übertragen ein oder mehrere Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung ihr Vermögen als Ganzes auf einen anderen schon bestehenden oder bei dieser Gelegenheit neu gegründeten Rechtsträger gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften dieses Rechtsträgers an die Anteilsinhaber der übertragenden Rechtsträger (vgl. § 2 UmwG).

2. Spaltung

- 117 Im Dritten Buch wird erstmals allgemein die Möglichkeit der **Spaltung** im deutschen Recht vorgesehen. Sie ist in **drei Formen** möglich (vgl. § 123 UmwG):
- Bei der **Aufspaltung** teilt ein übertragender Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung sein gesamtes Vermögen auf und überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge die Vermögensteile auf mindestens zwei andere schon bestehende oder neu gegründete Rechtsträger. Als Gegenleistung werden Anteile der übernehmenden oder neuen Rechtsträger an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers gewährt.
 - Bei der **Abspaltung** bleibt der übertragende Rechtsträger bestehen. Er überträgt nur einen Teil seines Vermögens, i.d.R. einen Betrieb oder mehrere Betriebe, auf einen anderen oder mehrere andere, bereits bestehende oder neue Rechtsträger, wiederum gegen Gewährung von Anteilen an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers.
 - Wie bei der Abspaltung geht auch bei der **Ausgliederung** nur ein Teil des Vermögens eines Rechtsträgers auf andere Rechtsträger über. Ein wesentlicher Unterschied liegt aber darin, dass die als Gegenwert gewährten Anteile der übernehmenden oder der neuen Rechtsträger in das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers selbst, nicht an seine Anteilsinhaber gelangen.

3. Vermögensübertragung

- 118 Im Vierten Buch wird die **Vermögensübertragung** geregelt. Sie ist in zwei Varianten möglich (vgl. § 174 UmwG):
- als **Vollübertragung** in Anlehnung an die Verschmelzung oder
 - als **Teilübertragung** nach dem Vorbild der Spaltung.

Der sachliche Unterschied zu diesen Umwandlungsformen besteht darin, dass die **Gegenleistung** für Anteile an den übertragenden Rechtsträgern nicht in Anteilen an den übernehmenden Rechtsträgern, sondern in anderer Form – etwa durch Geldleistung – erbracht wird. Dies hat seinen Grund darin, dass teilweise die Struktur der beteiligten Rechtsträger (Öffentliche Hand, öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen) einen Anteilstausch nicht zulässt.

4. Formwechsel

- 119 Beim **Formwechsel** nach dem Fünften Buch findet anders als bei den übrigen Umwandlungsarten **kein Übertragungsvorgang** statt. Vielmehr besteht die rechtliche und wirtschaftliche Identität eines Rechtsträgers in diesem Fall fort (vgl. § 190 UmwG). Es ändern sich lediglich seine Rechtsform und die rechtliche Struktur.

II. Ablauf des Umwandlungsverfahrens

Das Verfahren vollzieht sich bei allen Umwandlungsvorgängen im Wesentlichen in **drei Hauptschritten**: 120

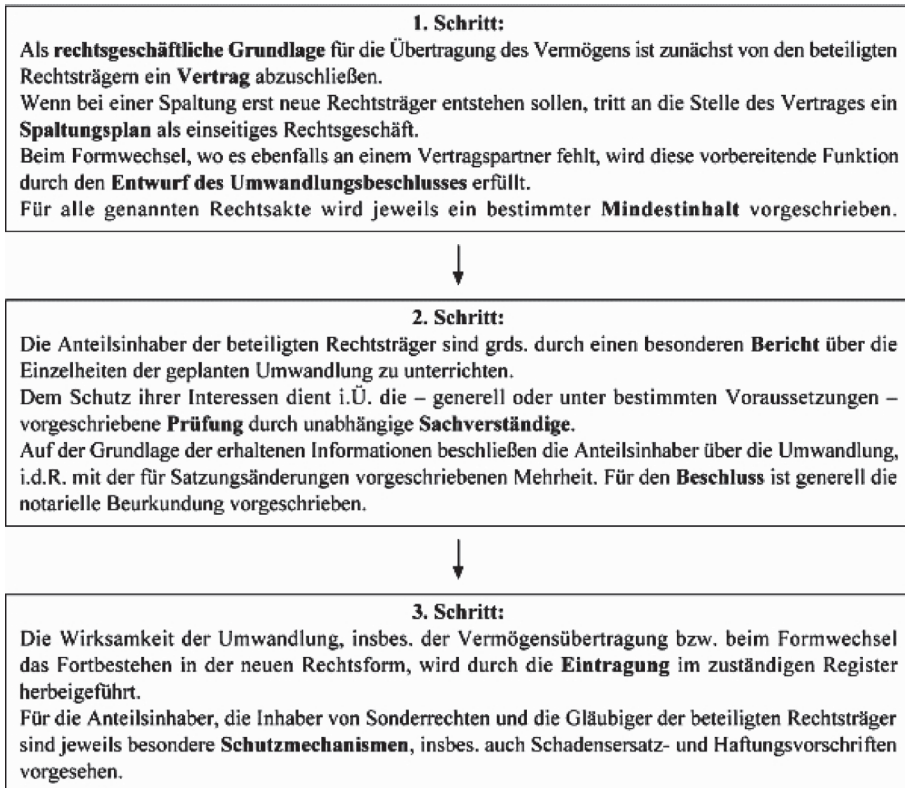


Abb. 1: Drei Hauptschritte des Umwandlungsvorgangs

III. Weitere Regelungen

Das Sechste Buch enthält nun die Vorschriften über die grenzüberschreitenden Umwandlungsverfahren, nämlich die grenzüberschreitende Verschmelzung (§§ 305–319 UmwG), die grenzüberschreitende Spaltung (§§ 320–332 UmwG) und den grenzüberschreitenden Formwechsel (§§ 333–345 UmwG). 121

Das Siebente Buch enthält eine Reihe von **Strafvorschriften** und eine Bestimmung über die **Festsetzung von Zwangsgeld** zur Ahndung von Gesetzesverstößen. 122

Im Achten Buch werden schließlich die erforderlichen **Übergangs- und Schlussvorschriften** zusammengefasst. An dieser Stelle finden sich auch die arbeitsrechtlichen Vorschriften (vgl. Kap. 1 Rdn. 15). 123

C. Umwandlungsmöglichkeiten

Die **Umwandlungsmöglichkeiten** sind für die Vorgänge der Verschmelzung, der Spaltung, der Vermögensübertragung und des Formwechsels **in den folgenden Tabellen** getrennt überblickartig aufgeführt. Sofern eine Umwandlungsmöglichkeit nicht besteht, wird dies durch einen Strich gekennzeichnet. 124

Paragrafen bezeichnen die zur Durchführung des jeweiligen Vorgangs sowohl für den übertragenden als auch für den übernehmenden oder neuen Rechtsträger anzuwendenden Vorschriften der jewei- 125

ligen **Besonderen Teile** des Zweiten bis Fünften Buches. Die bei jedem Vorgang stets ebenfalls zu beachtenden Vorschriften der **Allgemeinen Teile** dieser Bücher (Verschmelzung: §§ 4 bis 38 UmwG; Spaltung: §§ 126 bis 137 UmwG; Vermögensübertragung: §§ 174, 175 UmwG; Formwechsel: §§ 192 bis 213 UmwG) sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit **nicht aufgeführt**. Soweit im tabellarischen Überblick über die **Spaltungsmöglichkeiten** nichts anderes ausdrücklich aufgeführt wird, sind die dort zitierten Vorschriften gleichermaßen für Vorgänge der Aufspaltung, der Abspaltung und der Ausgliederung anwendbar.

Aus den Tabellen kann auch ermittelt werden, ob an einem Vorgang mehrere übertragende Rechtsträger unterschiedlicher Rechtsformen beteiligt sein können und welche Vorschriften hierauf anzuwenden sind.

► **Beispiel:**

126 Die gleichzeitige Verschmelzung einer GmbH und einer Genossenschaft zur Aufnahme durch eine AG ist möglich; hierauf sind aus dem Besonderen Teil die §§ 46 bis 59 UmwG, 60 bis 77 UmwG und 79 bis 98 UmwG anzuwenden. Demgegenüber sind die gleichzeitige Abspaltung von einer GmbH und Ausgliederung aus einer rechtsfähigen Stiftung zur Neugründung einer Personenhandelsgesellschaft nicht möglich, da die Ausgliederung aus der rechtsfähigen Stiftung nur zur Aufnahme durch eine Personenhandelsgesellschaft zulässig ist.

127 I. Tabelle 1: Verschmelzungen (innerstaatlich und grenzüberschreitend)

übertragender	Rechtsträger										
	übertragender					übernehmender oder neuer					
	eGbr	PHG	Partnerschaftsgesellschaft*	GmbH	AG	KGaA	e.G.	e.V./wirtschaftl. Verein	Genossenschaftliche Prüfungsverbände	VVaG	natürliche Personen
eGbr	A/N	A/N	A/N	A/N	A/N	A/N	A/N	-	-	-	-
PHG	§§ 39 bis 39f	§§ 39 bis 39f	§§ 39 bis 39f	§§ 39 bis 39f	§§ 39 bis 39f	§§ 39 bis 39f	§§ 39 bis 39f	-	-	-	-
Partnerschaftsgesellschaft*	A/N	A/N	A/N	A/N	A/N	A/N	A/N	-	-	-	-
	§§ 39 bis 39f, 45a bis 45e	§§ 40 bis 42, 45a bis 45e	§§ 45a bis 45e	§§ 45a bis 46 bis 59	§§ 45a bis 46 bis 60 bis 77	§§ 45a bis 46 bis 60 bis 77, 78	§§ 45a bis 46 bis 79 bis 98				

übertragender	Rechtsträger										
	eGbr	PHG	Partnerschaftsgesellschaft*	GmbH	AG	KGaA	e.G.	e.V./ wirt-schaftl. Verein	Genos-schaft-l. schaft-l. Prü-fungs-verbände	VVaG	natür-liche Perso-nen
GmbH	A/N §§ 39 bis 39f, 46 bis 59	A/N §§ 40 bis 42, 46 bis 59	A/N §§ 45a bis 45e, 46 bis 59	A/N §§ 46 bis 59 grenz-über-schrei-tend §§ 305 bis 318 UmRUG	A/N §§ 46 bis 59, 60 grenz-über-schrei-tend §§ 305 bis 318 UmRUG	A/N §§ 46 bis 59, 60 grenz-über-schrei-tend §§ 305 bis 318 UmRUG	A/N §§ 46 bis 59, 60 grenz-über-schrei-tend §§ 305 bis 318 UmRUG	-	-	-	§§ 120 bis 122 i.V.m. §§ 46 bis 59
AG	A/N §§ 39 bis 60 77	A/N §§ 40 bis 42, 60 bis 77	A/N §§ 45a bis e, 60 bis 77	A/N §§ 46 bis 59, 60 grenz-über-schrei-tend §§ 305 bis 318 UmRUG	A/N §§ 60 bis 77 grenz-über-schrei-tend §§ 305 bis 318 UmRUG	A/N §§ 60 bis 77, 78 grenz-über-schrei-tend §§ 305 bis 318 UmRUG	A/N §§ 60 bis 77, 79 bis 98	-	-	-	§§ 120 bis 122 i.V.m. §§ 60 bis 77
KGaA	A/N §§ 39 bis 78, 60 bis 77	A/N §§ 40 bis 42, 78, 60 bis 77	A/N §§ 45a bis e, 60 bis 77, 78	A/N §§ 46 bis 59, 60 bis 77 grenz-über-schrei-tend §§ 305 bis 318 UmRUG	A/N §§ 60 bis 77, 78 grenz-über-schrei-tend §§ 305 bis 318 UmRUG	A/N §§ 78, 60 bis 77 grenz-über-schrei-tend §§ 305 bis 318 UmRUG	A/N §§ 78, 60 bis 77, 79 bis 98	-	-	-	§§ 120 bis 122 i.V.m. § 78
e.G.	A/N §§ 39 bis 79 98	A/N §§ 40 bis 42, 79 bis 98	A/N §§ 45a bis e, 79 bis 98	A/N §§ 46 bis 59, 79 bis 98	A/N §§ 60 bis 77, 79 bis 98	A/N §§ 78, 60 bis 79 bis 98	A/N §§ 79 bis 98	-	-	-	-

übertragender	Rechtsträger										
	übernehmender oder neuer										
	eGbr	PHG	Partnerschaftsgesellschaft*	GmbH	AG	KGaA	e.G.	e.V./wirtschafthl. Verein	Genossenschaftliche Prüfungsverbände	VVaG	natürliche Personen
e.V./wirtschafthl. Verein	A/N §§ 39 bis 39f, 99 bis 104a	A/N §§ 40 bis 42, 99 bis 104a	A/N §§ 45a bis 45e, 99 bis 104a	A/N §§ 46 bis 59, 99 bis 104a	A/N §§ 60 bis 77, 99 bis 104a	A/N §§ 78, 60 bis 77, 99 bis 104a	A/N §§ 79 bis 98, 99 bis 104a	A/N §§ 99 bis 104a	A §§ 99 bis 104a, 105 bis 108	–	–
Genossenschaftliche Prüfungsverbände	–	–	–	–	–	–	–	–	A/N §§ 105 bis 108	–	–
VVaG	–	–	–	–	A/N nur Versicherungs-AG §§ 60 bis 77, 109 bis 119	–	–	–	–	A/N §§ 109 bis 119	–
natürliche Personen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Ausländische Kapitalgesellschaft	–	A § 306 Abs. 1 Nr. 2, §§ 305 bis 318, 39 bis 45	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Erläuterungen:

- **A:** Vorgang ist nur **zur Aufnahme** durch einen übernehmenden Rechtsträger (obere waagerechte Spalte) möglich.
- **N:** Vorgang ist nur **zur Neugründung** eines neuen Rechtsträgers (obere waagerechte Spalte) möglich.
- **neu:** Vorgang war nach früher geltendem Recht nicht möglich.

*Alle Anteilshaber der übertragenden Rechtsträger müssen natürliche Personen und Freiberufler sein.

II. Tabelle 2: Spaltung

übertragender	Rechtsträger								
	übertragender			übernehmender oder neuer					
	eGbr	PHG	Partnerschaftsgesellschaft*	GmbH	AG/KGaA	e.G	e.V.	Genossenschaftliche Prüfungsverbände	VVaG
eGbr	A/N §§ 125, 135	A/N §§ 125, 135	A/N §§ 125, 135	A/N §§ 125, 138 bis 140	A/N §§ 125, 135; 141 bis 146	A/N §§ 125, 135; 147, 148	A/N	-	-
PHG	A/N §§ 125, 135	A/N §§ 125, 135	A/N §§ 125, 135	A/N §§ 125, 138 bis 140	A/N §§ 125, 135; 141 bis 146	A/N §§ 125, 135; 147, 148	-	-	-
Partnerschaftsgesellschaft *	A/N §§ 125, 135	A/N §§ 125, 135	A/N §§ 125, 135	A/N §§ 125, 138 bis 140	A/N §§ 125, 135; 141 bis 146	A/N §§ 125, 135; 147, 148	-	-	-
GmbH	A/N §§ 125, 135; 138 bis 140	A/N §§ 125, 135; 138 bis 140	A/N §§ 125, 138 bis 140	A/N §§ 125, 138 bis 140 grenz- über- schrei- tend §§ 320 bis 332 UmRUG	A/N §§ 125, 135; 141 bis 146 grenz- über- schrei- tend §§ 320 bis 332 UmRUG	A/N §§ 125, 135; 147, 148	-	-	-
AG/ KGaA	A/N §§ 125, 135; 141 bis 146	A/N §§ 125, 135; 141 bis 146	A/N §§ 125, 135; 141 bis 146	A/N §§ 125, 138 bis 140 grenz- über- schrei- tend §§ 320 bis 332 UmRUG	A/N §§ 125, 135; 141 bis 146 grenz- über- schrei- tend §§ 320 bis 332 UmRUG	A/N §§ 125, 135; 147, 148	-	-	-

übertragender	Rechtsträger								
				übernehmender oder neuer					
	eGbR	PHG	Partnerschaftsgesellschaft*	GmbH	AG/KGaA	e.G	e.V.	Genossenschaftliche Prüfungsverbände	VVaG
e.G.	A/N	A/N	A/N	A/N	A/N	A/N	-	-	-
	§§ 125, 135; 147, 148	§§ 125, 135; 147, 148	§§ 125, 135; 147, 148	§§ 125, 135; 138 bis 140; 147, 148	§§ 125, 135; 141 bis 146; 147, 148	§§ 125, 135; 147, 148	-	-	-
e.V./ wirtschaftl. Verein	A/N	A/N	A/N	A/N	A/N	A/N	A/N	-	-
	§§ 125, 135	§§ 125, 135	§§ 125, 135	§§ 125, 135; 138 bis 140	§§ 125, 135; 141 bis 146	§§ 125, 135; 147, 148	§§ 125, 135, 149	-	-
Genossenschaftliche Prüfungsverbände	-	-	-	nur Ausgliederung A/N	nur Ausgliederung A/N	-	-	A §§ 125; 150	-
VVaG	-	-	-	nur Ausgliederung, keine Übertragung von Ver- siche- rungs- verträgen A/N	nur Vers.- AG nur Auf-/ Abspaltung A/N	-	-	-	nur Auf-/ Abspaltung A/N §§ 125, 135; 151
Einzelkaufmann	-	nur Ausgliederung A	-	nur Ausgliederung A/N *	nur Ausgliederung A/N *	nur Ausgliederung A/N *	-	-	-
	-	§§ 125; 152 bis 157	-	§§ 125, 135; 138 bis 140; 152 bis 160	§§ 125, 135; 141 bis 146; 152 bis 160	§§ 125, 147, 148; 152 bis 157	-	-	-

übertragender	Rechtsträger								
	übertragender			übernehmender oder neuer					
	eG/R	PHG	Partnerschaftsgesellschaft*	GmbH	AG/KGaA	e.G	e.V.	Genossenschaftliche Prüfungsverbände	VVaG
Stiftungen	-	nur Ausgliederung A §§ 125; 161 bis 167	-	nur Ausgliederung A/N §§ 125, 135; 138 bis 140; 161 bis 167	nur Ausgliederung A/N §§ 125, 135; 141 bis 146; 167	-	-	-	-
Gebietskörperschaft(en)	-	nur Ausgliederung A §§ 125; 168 bis 173	-	nur Ausgliederung A/N * §§ 125, 135; 138 bis 140; 168 bis 173	nur Ausgliederung A/N * §§ 125, 135; 141 bis 146; 168 bis 173	nur Ausgliederung A/N §§ 125; 147, 148; 168 bis 173	-	-	-

Erläuterungen:

- nur bei den mit * gekennzeichneten Modalitäten war dieser Vorgang schon nach früherem Recht möglich.
- A: Vorgang ist nur zur Aufnahme durch einen übernehmenden Rechtsträger (obere waagerechte Spalte) möglich.
- N: Vorgang ist nur zur Neugründung eines neuen Rechtsträgers (obere waagerechte Spalte) möglich.

*Alle Anteilsinhaber der übertragenden Rechtsträger müssen natürliche Personen und Freiberufler sein. Ausnahme möglich bei nicht Verhältnis wahrender Spaltung. Eine Ausgliederung auf eine Partnerschaftsgesellschaft ist nicht möglich.

III. Tabelle 3: Vermögensübertragung

129

übertragender	Rechtsträger				
	übertragender		übernehmender		
		Öffentliche Hand	VVaG	öffentl.-rechtl. Versicherungsunternehmen	Vers.-AG
GmbH	Vollübertragung	§§ 175 Nr. 1, 176	-	-	-
	Teilübertragung	§§ 175 Nr. 1, 177	-	-	-
AG/KGaA	Vollübertragung	§§ 175 Nr. 1, 176	-	-	-
	Teilübertragung	§§ 175 Nr. 1, 177	-	-	-

Carl Heymanns Verlag 2024

übertragender	Rechtsträger				
		Öffentliche Hand	VVaG	öffentl.-rechtl. Versicherungsunternehmen	Vers.-AG
Versicherungs-AG	Vollübertragung	–	§§ 175 Nr. 2 Buchst. a), 178	§§ 175 Nr. 2 Buchst. a), 178	–
	Teilübertragung	–	§§ 175 Nr. 2 Buchst. a), 179	§§ 175 Nr. 2 Buchst. a), 179	–
VVaG	Vollübertragung	–	–	§§ 175 Nr. 2 Buchst. b), 180 bis 183, 185 bis 187	§§ 175 Nr. 2 Buchst. b), 180 bis 183, 185 bis 187
	Teilübertragung	–	–	§§ 175 Nr. 2 Buchst. b), 184 bis 187	§§ 175 Nr. 2 Buchst. b), 184 bis 187
öffentl.-rechtl. Versicherungsunternehmen	Vollübertragung	–	§§ 175 Nr. 2 Buchst. c), 188	–	§§ 175 Nr. 2 Buchst. c), 188
	Teilübertragung	–	§§ 175 Nr. 2 Buchst. c), 189	–	§§ 175 Nr. 2 Buchst. c), 189

Erläuterungen:

- neu: Vorgang war nach früher geltendem Recht nicht möglich.

130 IV. Tabelle 4: Formwechsel

formwechselnder	Rechtsträger						
	eGfR	PHG	Partnerschafts-gesellschaft*	GmbH	AG	KGaA	e.G.
eGfR	–	§ 190 Abs. 2 § 707c BGB (eGfR)	§ 190 Abs. 2 § 707c BGB (eGfR)	§§ 214 bis 225	§§ 214 bis 225	§§ 214 bis 225	§§ 214 bis 225
PHG	§ 190 Abs. 2 § 707c BGB (in eGfR)	–	§ 707c BGB (in eGfR)	§§ 214 bis 225	§§ 214 bis 225	§§ 214 bis 225	§§ 214 bis 225

formwechselnder	Rechtsträger						
	eGfR	PHG	Partnerschafts- gesellschaft*	GmbH	AG	KGaA	e.G.
Partnerschafts- gesellschaft *	§ 190 Abs. 2 § 707c BGB (in eGfR)	§ 190 Abs. 2 § 707c BGB	–	§§ 225a bis 225c	§§ 225a bis 225c	§§ 225a bis 225c	§§ 225a bis 225c
GmbH	§§ 226, 228 bis 237	§§ 226, 228 bis 237	§§ 226, 228 bis 237	– grenz- über- schrei- tend §§ 333 bis 345 UmRUG	§§ 226, 238 bis 250 grenz- über- schreitend §§ 333 UmRUG	§§ 226, 238 bis 250 grenz- über- schreitend §§ 333 UmRUG	§§ 226, 251 bis 257
AG	§§ 226, 228 bis 237	§§ 226, 228 bis 237	§§ 226, 228 bis 237	§§ 226, 238 bis 250 grenz- über- schreitend §§ 333 bis 345 UmRUG	– grenz- über- schreitend §§ 333 UmRUG	§§ 226, 238 bis 250 grenz- über- schreitend §§ 333 UmRUG	§§ 226, 251 bis 257
KGaA	§§ 226 bis 237	§§ 226, 228 bis 237	§§ 226 f., 228 bis 237	§§ 226, 227, 238 bis 250 grenz- über- schreitend §§ 333 bis 345 UmRUG	§§ 226, 227, 238 bis 250 grenz- über- schreitend §§ 333 UmRUG	– grenz- über- schrei- tend §§ 333 bis 345 UmRUG	§§ 226, 227, 251 bis 257
e.G.	–	–	–	§§ 258 bis 271	§§ 258 bis 271	§§ 258 bis 271	–
e.V./wirtschaftl. Verein	–	–	–	§§ 272 bis 290	§§ 272 bis 290	§§ 272 bis 290	§§ 272, 283 bis 290
VVaG	–	–	–	–	nur grö- ßere VVaG §§ 291 bis 300	–	–
Körperschaft/ Anstalten des öffentl. Rechts	–	–	–	§§ 301 bis 304	§§ 301 bis 304	§§ 301 bis 304	–

Kapitel 14 Überblick über Umwandlungsmaßnahmen außerhalb des Umwandlungsgesetzes, Statuswechselverfahren nach MoPeG

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Grundlagen	1	D. Statuswechselverfahren nach dem MoPeG	9
B. Anwachsungsgestaltungen	3	E. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten außerhalb des UmwG	24
C. Einbringungsvorgänge mit Einzelrechtsnachfolge	4		

A. Grundlagen

Grundsätzlich finden sich im UmwG die meisten der regelmäßig für die Praxis relevanten Umwandlungsmaßnahmen. § 1 UmwG enthält keine Definition des Umwandlungsbegriffs, sondern zählt die nach dem UmwG möglichen Umwandlungsarten abschließend auf.¹ § 1 Abs. 2 UmwG beschränkt den Anwendungsbereich des UmwG nur auf Umwandlungen nach diesem Gesetz. Dieser **numerus clausus** findet seine Ausprägung in seinen Teilgewährleistungen Typenzwang und Typenfixierung im UmwG, sodass nur die gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Umwandlungsarten für die Beteiligten möglich sind und diese zugleich nicht von der vorgesehenen inhaltlichen Ausgestaltung des jeweiligen Umwandlungsverfahrens abweichen dürfen.² Andere Umwandlungsarten als die Verschmelzung, die Spaltung (in ihren Varianten der Aufspaltung, Abspaltung und Ausgliederung), die Vermögensübertragung und den Formwechsel kennt das UmwG mithin nicht. Sonstige Umwandlungen sind nach § 1 Abs. 2 UmwG nur aufgrund ausdrücklicher anderweitiger Regelungen zuzulassen (sog. **Analogieverbot i.e.S.**).³

Neben Umwandlungen i.S.d. § 1 Abs. 1 UmwG existiert aber eine ganze Reihe von Strukturmaßnahmen, auf die ebenfalls zur Reorganisation von Unternehmen zurückgegriffen werden kann und die auch nicht durch das Analogieverbot des § 1 Abs. 2 UmwG ausgeschlossen sind.⁴ Im Ergebnis steht den Beteiligten ein Wahlrecht offen, ob sie sich einer tradierten Strukturmaßnahme oder einer modernen Umwandlungsart nach dem UmwG bedienen wollen.⁵ Für die Gestaltungs- und Beratungspraxis besteht damit die Herausforderung, im Rahmen einer Gesamtabwägung bzgl. des gewünschten Vorgangs herauszuarbeiten, ob ein Vorgehen nach dem UmwG, verbunden mit den zahlreichen Vorteilen, wie einem rechtssicheren, kodifizierten Verfahrensrahmen, Gesamtnachfolge, Identitätswahrung und den mit den etablierten Vorgängen verbundenen Zeitersparnissen einer alternativen Gestaltung vorzuziehen ist. Insbesondere bei kleineren und weniger komplexen Transaktionen kann anstelle eines umfangreichen Verfahrens nach dem UmwG aber bspw. auch die flexiblere Möglichkeit der Einzelübertragung vorzugswürdig erscheinen.⁶

B. Anwachsungsgestaltungen

Durch die Anwachsung ergeben sich für Personengesellschaften attraktive Gestaltungsmöglichkeiten. Hierbei kann das gesamte Vermögen der Gesellschaft im Wege einer gesetzlichen Universal-sukzession auf den letzten verbleibenden Gesellschafter übertragen werden.⁷ Durch das MoPeG wird nun allgemein in § 712 Abs. 1 BGB normiert, dass der Anteil an der Gesellschaft den übrigen Gesellschaftern im Zweifel im Verhältnis ihrer Anteile zuwächst, wenn ein Gesellschafter aus der

1 Hörtnagl in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, UmwG, § 1 Rn. 1, 62 ff.
 2 Lieder in: MünchHdbGesR VIII, § 4 Rn. 4 ff.
 3 Drygala in: Lutter UmwG § 1 Rn. 50; siehe etwa Art. 89 GO (Bayern): Umwandlung eines kommunalen Eigenbetriebs in eine rechtsfähige Anstalt d.ö.R.
 4 Ausführlich Lieder in: MünchHdbGesR VIII, § 3 Rn. 11 ff.
 5 Lieder in: MünchHdbGesR VIII, § 3 Rn. 12.
 6 Lieder in: MünchHdbGesR VIII, § 3 Rn. 12.
 7 Ausführlich Hoger/Lieder, ZHR 180 (2016), 613.

Gesellschaft ausscheidet. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 738 Abs. 1 BGB. § 712a Abs. 1 BGB regelt durch das MoPeG nunmehr, dass, falls nur noch ein Gesellschafter verbleibt, die Gesellschaft ohne Liquidation erlischt und das Gesellschaftsvermögen zum Zeitpunkt des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter übergeht. Damit verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die bereits zuvor zu § 738 Abs. 1 S. 1 BGB a.F. vertretene Auffassung gesetzlich zu regeln, wonach die GbR mit dem Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters ohne Abwicklung erlischt und das vorhandene Vermögen auf den verbleibenden Gesellschafter übergeht.⁸ Zu beachten ist nach dem MoPeG zudem, dass § 729 Abs. 4 BGB nunmehr die Möglichkeit eröffnet, dass die Gesellschafter gesellschaftsvertraglich den Ausscheidensgrund nach § 723 Abs. 1 BGB in einen Auflösungsgrund für den Fall umwandeln können, dass ansonsten der vorletzte Gesellschafter ausscheiden würde.⁹ So soll erreicht werden, dass der ausscheidende Gesellschafter bzw. sein Erbe in der Liquidationsgesellschaft verbleibt und den vollen Anteil am Liquidationserlös erhält.¹⁰

C. Einbringungsvorgänge mit Einzelrechtsnachfolge

- 4 Bei Strukturmaßnahmen die im Wege der Einzelnachfolge durchgeführt werden, vollzieht sich der Vermögensübergang im Grundsatz nach den allgemeinen Prinzipien des bürgerlich-rechtlichen Schuld- und Sachenrechts.¹¹ Es ist erforderlich, dass jeder einzelne Vermögensgegenstand nach den konkret anwendbaren Übertragungsvorschriften einzeln erfasst und übertragen wird. Insbesondere der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz kann in diesem Zusammenhang Probleme bereiten. Etwaige Formerfordernisse, wie etwa bei der Übertragung von Grundstücken (§ 311b Abs. 1 S. 1 BGB) oder GmbH-Geschäftsanteilen (§ 15 Abs. 3 GmbHG) sind zudem zu beachten.
- 5 Möglich ist in erster Linie eine Vollübertragung des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers im Wege der Singularsukzession in den übernehmenden Rechtsträger (gegen Gewährung von Anteilen). Verbunden ist eine solche Maßnahme dann mit der Auflösung und Abwicklung des übertragenden Rechtsträgers und einer Sachgründung oder Sachkapitalerhöhung bei dem übernehmenden Rechtsträger. Hierdurch können jedoch erhebliche Kosten entstehen und das Verfahren kann, insbesondere aufgrund der Liquidation der übertragenden Gesellschaft einige Zeit in Anspruch nehmen.
- 6 Neben der Vollübertragung des Vermögens können auch (sämtliche) Anteile des übertragenden Rechtsträgers im Wege einer Sachgründung oder Sachkapitalerhöhung in den übernehmenden Rechtsträger eingebracht werden. Dies führt dann nicht zum Übergang des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers, sondern es entsteht ein faktischer Konzern mit der übertragenden Gesellschaft als beherrschtem Unternehmen.¹² Zudem kommt es auch in Frage eine Ausgliederung nachzubilden, indem die Vermögensteile des übertragenden Rechtsträgers durch Singularsukzession im Zuge einer Sachgründung oder Sachkapitalerhöhung auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden.¹³
- 7 Als Alternative für die Sachgründung oder Sachkapitalerhöhung beim aufnehmenden Rechtsträger kann auch eine Bargründung oder **Barkapitalerhöhung** jeweils mit **Sachagio** durchgeführt werden.¹⁴ Als Gegenstand des Sachagios kommen dann einzelne Vermögensgegenstände oder wiederum die Anteile des übertragenden Rechtsträgers in Frage. Die Einbringung eines Unternehmens als Sachagio vollzieht sich in der Weise, dass alle zum Unternehmen gehörenden Aktiva und Passiva einzeln (und unter Mitwirkung der Vertragspartner) auf die Gesellschafter übertragen werden. Hierbei ist bei einem

⁸ BT-Drucks. 19/27635, 146.

⁹ BeckOK-BGB/Schöne, § 712a Rn. 3.

¹⁰ BT-Drucks. 19/27635, 148.

¹¹ Lieder in: MünchHdbGesR VIII, § 3 Rn. 16.

¹² Lieder in: MünchHdbGesR VIII, § 3 Rn. 14.

¹³ Lieder in: MünchHdbGesR VIII, § 3 Rn. 15; siehe auch Böttcher/Habighorst/Schulte/Böttcher UmwG § 1 Rn. 32, 34; Lutter/Drygala UmwG § 1 Rn. 52.

¹⁴ Vgl. dazu Späth-Weinreich, BWNotZ 2020, 98 ff.; Lubberich, DNotZ 2016, 164 ff.; Mayer/Weiler in: BeckNotar-HdB § 22 Gesellschaft mit beschränkter Haftung Rn. 223, 224; Heinze, NJW 2020, 3768 ff.

Einzelunternehmen als Gegenstand des Sachagios zu beachten, dass die übernommenen Verbindlichkeiten von den ebenfalls übertragenen positiven Vermögenswerten überstiegen werden, sodass im Saldo das Sachagio einen positiven Wert hat und damit die Bareinlage nicht durch das Sachagio geschmälert wird. Übersteigen die Verbindlichkeiten die Vermögensgegenstände des Unternehmens (zu Verkehrswerten), ist der Wert des Unternehmens negativ.¹⁵ Auch in Bezug auf Geschäftsanteile als Sachagio ist gedanklicher Ausgangspunkt der Werthaltigkeitsprüfung auf Grundlage des Unversehrtheitsgrundsatzes zu beachten und sicherzustellen, dass jedenfalls kein negativer Wert vorliegt. Der Nachweis, dass der Wert des Geschäftsanteils nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen nicht negativ ist, lässt sich vorrangig durch Versicherungen der Geschäftsführer führen.¹⁶

Bei diesen Vorgängen ist zudem zu beachten, ob es sich um eine vom Leitungsorgan durchführbare 8
bloße Geschäftsführungsmaßnahme handelt oder um eine grundlegende Strukturentscheidung, die in den Kompetenzbereich der Anteilseignerversammlung fällt, handelt.¹⁷ Unter Umständen ist daher die Zustimmung der Anteilseigner einzuholen. Nach der Rechtsprechung des BGH¹⁸ ist eine ungeschriebene Kompetenz der Anteilseignerversammlung bei Strukturänderungen anzunehmen, die wenigstens 80 % der Unternehmensaktiva dem unmittelbaren Einfluss der Anteilseigner entzieht.¹⁹

D. Statuswechselverfahren nach dem MoPeG

Der Wechsel der Rechtsform zwischen den Personengesellschaften vollzog sich bisher materiell- 9
rechtlich nach allgemeinen Regeln (sog. Rechtsformwechsel).²⁰ Dies ändert sich nun jedoch durch das MoPeG.²¹ Das wesentliche Ziel des MoPeG und der hiermit verbundenen Reform des Personengesellschaftsrechts besteht darin, die im Laufe der letzten Jahrzehnte gewonnenen Erkenntnisse über die Struktur und Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als am Rechtsverkehr teilnehmende Einheit nachzuvollziehen und den in Literatur und Rechtsprechung vorbereiteten Systemwechsel von der von ihren Mitgliedern getragenen und abhängigen Gesamthandsgemeinschaft zur rechtsfähigen Außengesellschaft auch gesetzlich abzubilden.²² Durch die Reform wurde vor allem für die am Rechts- und Wirtschaftsverkehr teilnehmenden Gesellschaften bürgerlichen Rechts ein modernes und rechtssicheres Regelungssystem geschaffen.²³ Eine besonders praxisrelevante Neuerung betrifft die geschaffenen Statuswechselverfahren, mittels derer ab dem 1.1.2024 weitere Umwandlungsmaßnahmen außerhalb des UmwG ermöglicht werden.²⁴

§ 707c Abs. 1 BGB definiert den Statuswechsel als die »Eintragung einer bereits in einem Register 10
eingetragenen Gesellschaft unter einer anderen Rechtsform einer rechtsfähigen Personengesellschaft in ein anderes Register«. Es handelt es sich um ein registerrechtliches Rechtsinstitut.²⁵ Davon zu unterscheiden ist der Wechsel der Rechtsform einer Personengesellschaft in die Rechtsform einer anderen Personengesellschaft, der sich nach materiellem Recht beurteilt.²⁶ Dieser neue Statuswechsel einer Personengesellschaft ist regelungs- und verfahrenstechnisch anspruchsvoll.²⁷ Die Regelung ver-

15 Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, 21. Auflage 2023, § 9c GmbHG Rn. 17; Heidinger/Knaier in: FS 25 Jahre DNotI, 2018, S. 467, 471; Wicke, GmbHR 2018, 1105, 1108.

16 Siehe etwa das Formulierungsbeispiel bei Späth-Weinreich, BWNotZ 2020, 98, 101.

17 Lieder in: MünchHdbGesR VIII, § 3 Rn. 17.

18 BGH II ZR 155/02, BGHZ 159, 30.

19 Lieder in: MünchHdbGesR VIII, § 3 Rn. 17.

20 Ausführlich hierzu Heckschen in: FS Mayer, 2020, S. 16.

21 Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz v. 10.8.2021, BGBl. I 2021, S. 3436.

22 Siehe hierzu Hermanns, DNotZ 2022, 3, 3 f.

23 Siehe etwa Hermanns, DNotZ 2022, 3, 3 f.; Bachmann, NJW 2021, 3073; Heckschen/Nölting, BB 2021, 2946; Lieder/Hilser, NotBZ 2021, 401; Otte, ZIP 2021, 2162.

24 Ausführlich hierzu Westermann/Wertenbruch/Heckschen/Knaier, Rn. 229g ff.

25 Noack/Göbel, GmbHR 2021, 569, 569.

26 Noack/Göbel, GmbHR 2021, 569, 569.

27 Noack, NZG 2020, 581, 582.

folgt den Zweck, die Rechtsidentität einer registerwechselnden Gesellschaft nachweisen zu können und Doppelintragungen in mehreren Registern zu verhindern.²⁸

- 11 Ein Statuswechsel kann in den verschiedensten Konstellationen erforderlich werden.²⁹ Denkbar ist etwa, dass die Ausweitung der Geschäftstätigkeit einer im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft nachträglich einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert. Dies würde nach der auch zukünftig fortbestehenden Anmeldepflicht zur Eintragung in das Handelsregister einen Wechsel des Registers nach sich ziehen. Daneben ist es denkbar, dass die Gesellschaft den Status einer Personenhandelsgesellschaft anstrebt, beispielsweise um die Beteiligung von Kommanditisten zu ermöglichen. Zum Weiteren ist es möglich, dass eine kleingewerbliche offene Handelsgesellschaft, die ihren durch Eintragung im Handelsregister erlangten kaufmännischen Status wieder ablegen will, zu diesem Zweck den Wechsel in das Gesellschaftsregister anstrebt. Darüber hinaus sind Statuswechsel unter Beteiligung einer Partnerschaftsgesellschaft als Ausgangs- beziehungsweise Zielrechtsform möglich. Als weitere Fallgruppe können freiberuflich tätige eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts betroffen sein, die eine Eintragung als Partnerschaftsgesellschaft anstreben, weil sie eine beschränkte Berufshaftung erlangen wollen oder, um etwaigen berufsrechtlichen Vorgaben zu genügen.
- 12 Der Rechtsverkehr muss sich darauf verlassen können, dass eine in einem mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Register eingetragene Gesellschaft nicht in einem anderen Register eingetragen ist.³⁰ Zudem muss dem Rechtsverkehr die Möglichkeit offen stehen durch Einsichtnahme in die beteiligten Register nachzuvollziehen, ob eine in einem Register eingetragene Gesellschaft rechtlich identisch mit einer vormals in einem anderen Register eingetragenen Gesellschaft ist.³¹
- 13 Der Statuswechsel läuft grundsätzlich nach dem gleichen Muster wie ein Rechtsformwechsel nach dem UmwG ab. Unterschiede ergeben sich unter Umständen bei der Zuständigkeit und dem Umfang der Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen, je nach beteiligtem Ausgangs- und Zielregister bzw. Ausgangs- und Zielrechtsform der beteiligten Personengesellschaft.³²

1. Anmeldung beim Ausgangsregister

- 14 Der Statuswechsel ist zur Eintragung in das Register anzumelden, bei dem die Gesellschaft aktuell registriert ist. Dies meint die Anmeldung der Fortsetzung der Personengesellschaft unter neuer Rechtsform im Zielregister, und zwar unabhängig davon, ob der Rechtsformwechsel bereits *ipso iure* eingetreten ist oder erst durch Eintragung des Statuswechsels mit konstitutiver Wirkung herbeigeführt werden soll.³³ Diese Anmeldung muss durch sämtliche Gesellschafter erfolgen, § 707 Abs. 4 S. 1 BGB-MoPeG bzw. § 106 Abs. 7 S. 1 HGB, § 4 Abs. 1 S. 1 PartGG i.V.m. § 106 Abs. 7 S. 1 HGB. Eine Vertretung aufgrund öffentlich beglaubigter Vollmacht (§ 12 HGB) ist hierbei möglich. Anders als beim Formwechsel nach § 198 Abs. 2 S. 2 UmwG ist die Anmeldung nur zum Ausgangsregister erforderlich und nicht eine weitere Anmeldung zum Zielregister.³⁴
- 15 Auf diese Weise wird der Statuswechsel für die statuswechselnde Gesellschaft einfacher ausgestaltet als der Formwechsel nach Umwandlungsgesetz, was dem Interesse der statuswechselnden Gesellschaft an einem möglichst einfachen Verfahren dient.³⁵ Durch die Anmeldung des Statuswechsels bei dem Register, in dem die Gesellschaft bereits eingetragen ist, wird ferner sichergestellt, dass die bislang eingetragene und die in dem anderen Register einzutragende Gesellschaft identisch sind und

28 Noack, NZG 2020, 581, 582; ebenso Späth-Weinreich, BWNorZ 2021, 90, 94.

29 Die nachfolgenden Beispiele nennt der Regierungsentwurf des MoPeG, BT-Drucks. 19/27635, S. 136.

30 Westermann/Wertenbruch/Heckschen/Knaier, Rn. 229j.

31 Hermanns in: Schäfer (Hrsg.), Das neue Personengesellschaftsrecht, § 2 Rn. 21.

32 Ausführlich Noack/Göbel, GmbHR 2021, 569, 572 ff.

33 Noack/Göbel, GmbHR 2021, 569, 572.

34 Hermanns in: Schäfer (Hrsg.), Das neue Personengesellschaftsrecht, § 2 Rn. 22.

35 Hermanns in: Schäfer (Hrsg.), Das neue Personengesellschaftsrecht, § 2 Rn. 22.

die Abfolge der Eintragungen des Statuswechsels in Ausgangs- und Zielregister eingehalten werden kann.³⁶ Zudem werden Doppelseintragungen vermieden und der Rechtsverkehr kann sich auf die Registerlage verlassen.³⁷ Inhaltlich ist zum einen anzumelden, in welcher Rechtsform die Gesellschaft nunmehr tätig ist. Zum anderen sind die Angaben anzumelden, die für die gewünschte Eintragung im Zielregister erforderlich sind. Der Statuswechsel lässt die Rechtsidentität der das Register wechselnden Gesellschaft unberührt.³⁸ Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des Statuswechsels Änderungen im Gesellschafterbestand eintreten sollen und zur Eintragung angemeldet werden.³⁹

Der Text der Anmeldung kann schlicht gehalten werden und etwa wie folgt lauten:⁴⁰

16

Zur Eintragung in das Gesellschaftsregister und in das Handelsregister melden wir an:

1. Die [Name/Firma der Personengesellschaft] mit Sitz in [...] wird im Wege des Statuswechsels als [Zielrechtsform] unter [Name/Firma der Personengesellschaft] mit Sitz in [...] fortgesetzt.

2. Gesellschafter sind:

1. [...],

2. [...].

Jeder Gesellschafter vertritt die Gesellschaft stets einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

[Ort, Datum, Unterschriften sämtlicher Gesellschafter]

2. Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen durch das Ausgangsregister

Das Ausgangsregister hat zu prüfen, ob das Verfahren an das Zielregister abgegeben werden kann. Hierfür muss der Statuswechsel formgerecht angemeldet (§ 12 HGB) und die Personengesellschaft im Ausgangsregister eingetragen sein.⁴¹ Ebenfalls prüft Ausgangsregister, ob sich die Personengesellschaft in Liquidation befindet, denn der Liquidationszweck schließt eine Fortsetzung der Personengesellschaft zu werbenden Zwecken aus.⁴² Bei einem Statuswechsel vom Handels- in das Gesellschaftsregister hat das Ausgangsregister zudem zu prüfen, ob die im Handelsregister eingetragene OHG bzw. KG (noch) ein Handelsgewerbe i.S.d. § 1 Abs. 2 HGB betreibt und aus diesem Grund im Handelsregister eingetragen bleiben muss.⁴³ Im Falle eines Statuswechsels zwischen Gesellschafts- und Partnerschaftsregister muss das Ausgangsregister über den grundsätzlich beschränkten Prüfungsmaßstab hinaus zusätzlich prüfen, ob der Betrieb eines Handelsgewerbes der Eintragung des Statuswechsels entgegensteht.⁴⁴ Wird der Betrieb eines Handelsgewerbes festgestellt, ist das Verfahren von Amts wegen an das Handelsregister abzugeben.⁴⁵

17

3. Eintragung eines Statuswechsel- und ggf. eines Vorläufigkeitsvermerks im Ausgangsregister

Fällt die Prüfung durch das Ausgangsregister positiv aus, hat es bei sich die Rechtsform einzutragen, unter der die Personengesellschaft im Zielregister fortgesetzt werden soll (§ 707c Abs. 2 S. 1 BGB: Statuswechselermerk). Der Statuswechselermerk ist mit dem Vermerk zu versehen, dass die Ein-

18

36 Hermanns in: Schäfer (Hrsg.), Das neue Personengesellschaftsrecht, § 2 Rn. 22.

37 BT-Drucks. 19/27635, S. 137.

38 Hermanns in: Schäfer (Hrsg.), Das neue Personengesellschaftsrecht, § 2 Rn. 22.

39 Späth-Weinreich BWNZ 2021, 90, 94; Noack/Göbel GmbHR 2021, 569, 572; siehe auch BT-Drucks. 19/27635, S. 157.

40 Siehe auch die Muster bei Hermanns in: Schäfer (Hrsg.), Das neue Personengesellschaftsrecht, § 2 Rn. 26 und Noack/Göbel GmbHR 2021, 569, 572.

41 Ausführlich Noack/Göbel, GmbHR 2021, 569, 573.

42 Siehe auch BeckOGK/Sanders, HGB 2024, § 106 Rn. 42.

43 Noack/Göbel, GmbHR 2021, 569, 573.

44 Noack/Göbel, GmbHR 2021, 569, 573; BT-Drucks. 19/27635, S. 329.

45 Ausführlich Noack/Göbel, GmbHR 2021, 569, 573.

tragung erst mit der Eintragung der Personengesellschaft unter neuer Rechtsform im Zielregister wirksam wird (§ 707c Abs. 2 S. 2 Halbs. 1 BGB: Vorläufigkeitsvermerk). Die Notwendigkeit, einen Vorläufigkeitsvermerk einzutragen, entfällt, wenn die Eintragungen im Ausgangs- und Zielregister am selben Tag erfolgen (§ 707c Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 BGB).

4. Abgabe des Verfahrens an das Zielregister

- 19 Nach Eintragung von Statuswechsel- und ggf. Vorläufigkeitsvermerk gibt dieses das Verfahren von Amts wegen an das Zielregister ab (§ 707c Abs. 2 S. 3 BGB). Eine Anmeldung beim Zielregister ist nicht statthaft.

5. Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen durch das Zielregister

- 20 Das Zielregister die Voraussetzungen für die Eintragung des Statuswechsels in diesem vorliegen, ob die Personengesellschaft nach Maßgabe der für die Eintragung der Zielrechtsform geltenden Bestimmungen angemeldet wurde (§ 707 Abs. 2 BGB, § 106 Abs. 2 HGB, § 4 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 PartGG). Zudem prüft das Zielregister prüfen, ob der angemeldete Name bzw. die angemeldete Firma der Personengesellschaft unter neuer Rechtsform zulässig ist. Das Zielregister hat ggf. auch berufsrechtliche Vorbehalte i. S. d. § 107 Abs. 1 S. 2 HGB zu prüfen.

6. Eintragung der Personengesellschaft unter neuer Rechtsform im Zielregister

- 21 Fällt die Prüfung durch das Zielregister positiv aus, hat es die Personengesellschaft unter neuer Rechtsform einzutragen.⁴⁶ Diese Eintragung hat die Angabe des für die Führung des Ausgangsregisters zuständigen Gerichts sowie die Firma bzw. den Namen und die Registernummer zu enthalten, unter der die Personengesellschaft bislang eingetragen ist (§ 707c Abs. 4 S. 1 BGB, § 106 Abs. 5 S. 1 HGB).

7. Mitteilung an das Ausgangsregister

- 22 Nachdem die Personengesellschaft unter neuer Rechtsform im Zielregister eingetragen worden ist, teilt dieses dem Ausgangsregister von Amts wegen den Tag der Eintragung und die neue Registernummer mit (§ 707c Abs. 4 S. 2 BGB, § 106 Abs. 5 S. 2 HGB). Als förmliche Mitteilung wird dies in der Praxis nur relevant, wenn die Eintragungen nicht am selben Tag vorgenommen werden.⁴⁷ Ist die Eintragung der Personengesellschaft unter neuer Rechtsform im Zielregister durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung (§ 382 Abs. 3 FamFG) abgelehnt worden, steht dem Abschluss des Statuswechsels ein dauerhafter Hinderungsgrund entgegen. Dies teilt das Zielregister dem Ausgangsregister ebenfalls von Amts wegen mit (§ 707c Abs. 4 S. 3 BGB, § 106 Abs. 5 S. 3 HGB).

8. Eintragung eines Fortsetzungsvermerks im Ausgangsregister bzw. Löschung des Statuswechsel- und Vorläufigkeitsvermerks im Ausgangsregister und Schließung des Registerblatts

- 23 Die Mitteilung an das Ausgangsregister bezweckt, den Abschluss des Statuswechsels durch eine entsprechende Eintragung dort kenntlich zu machen, bevor dort das alte Registerblatt geschlossen werden kann (§ 707c Abs. 2 S. 4 BGB).⁴⁸ Im Fall einer rechtskräftigen Ablehnung des Statuswechsels dient die Mitteilung dazu, den gegenstandslos gewordenen Statuswechsel- und Vorläufigkeitsvermerk im Ausgangsregister zu löschen, um dieses von der Eintragung des Schwebzustands zu bereinigen (§ 707c Abs. 2 S. 5 Alt. 1 BGB).⁴⁹

E. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten außerhalb des UmwG

- 24 Daneben kommen weitere Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht, die außerhalb des UmwG Gestaltungsalternativen bieten. Denkbar ist etwa, dass ein Verfahren nach ausländischem Recht genutzt

⁴⁶ Noack/Göbel, GmbHR 2021, 569, 575.

⁴⁷ Noack/Göbel, GmbHR 2021, 569, 575.

⁴⁸ Noack/Göbel, GmbHR 2021, 569, 576.

⁴⁹ BT-Drucks. 19/27635, S. 156, 157 und 263.

werden kann und hierdurch relevante Wirkungen im Hinblick auf eine Gesamtrechtsnachfolge in Deutschland eintreten können.

So kann es bspw. zu einer Anwachsung mit Gesamtrechtsnachfolge aufgrund einer transmission universelle du patrimoine de la société à l'associé unique gemäß Artikel 1844–5 Abs. 3 des französischen Code Civil oder einer verschmelzenden Umwandlung auf den Hauptgesellschafter nach österreichischem Recht kommen. 25

Art. 1844–5 Abs. 3 Code Civil ermöglicht im Rahmen einer Auflösung der Gesellschaft die Übertragung des gesamten Vermögens im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge (Code de commerce Art. L227–10), ohne dass die Liquidation der Gesellschaft erforderlich ist. 26

Diese Regeln gelten zwar zunächst nur für die zivilrechtliche Gesellschaft des franz. Rechts. Sie finden allerdings auch auf die GmbH französischen Rechts Anwendung.⁵⁰ Ist eine juristische Person alleinige Gesellschafterin einer SARL, so hat die Auflösung zur Folge, dass das Vermögen im Wege einer Universalsukzession auf die Alleingesellschafterin übergeht, Art. 1844–5 Abs. 3 u. 4 Code Civil.⁵¹ Voraussetzung dafür ist, dass die Publizitätserfordernisse erfüllt werden. Diese bestehen ausschließlich darin, dass die Auflösung in das Amtsblatt aufgenommen und in das (französische) Handelsregister eingetragen wird, vgl. Art. R.123–70 Code Commerce. 27

Ein vergleichbares Verfahren kennt das österreichische Recht in Form der sog. verschmelzenden Umwandlung auf den Hauptgesellschafter. Der österreichische Oberste Gerichtshof hat in einer Entscheidung vom 20.03.2003⁵² festgestellt, dass in diesem Fall bei Beteiligung einer deutschen GmbH als Alleingesellschafterin der österreichischen GmbH die Umwandlung der Gesellschaft durch Übertragung auf den Alleingesellschafter ausschließlich nach den Vorschriften des österreichischen Umwandlungsgesetzes erfolgen kann, ohne dass vorangehend die Umwandlung in das deutsche Handelsregister eingetragen werden müsse. Letztlich wird in diesem Fall dann also die Umwandlung ausschließlich nach den Vorschriften des österreichischen Rechts vorgenommen. 28

In Deutschland war diese Entscheidung teilweise auf Kritik gestoßen. Paefgen⁵³ war der Ansicht, die in Deutschland geltende »Vereinigungstheorie« verlange, dass bei der übernehmenden deutschen Gesellschaft deswegen, weil zusätzlich zu den Vorschriften des österreichischen Rechts auch die Vorschriften des deutschen Rechts zu beachten seien, gem. §§ 13 Abs. 1, 50 Abs. 1 des deutschen UmwG bei der übernehmenden GmbH ein Gesellschafterbeschluss zu fassen sei. § 62 UmwG lasse zwar einen Verzicht auf den Gesellschafterbeschluss zu, wenn die übernehmende Gesellschaft zumindest zu 90 % an der übertragenden Gesellschaft beteiligt sei. Dies gelte allerdings ausschließlich für eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, nicht aber für eine GmbH. Der Minderheitenschutz bei der GmbH dürfe nicht dadurch ausgehebelt werden, dass das Verfahren nach dem österreichischen Gesellschaftsstatut der Tochtergesellschaft durchgeführt werde. 29

Dieser Schluss ist u.E. nicht zwingend. Zum einen ist nämlich die mit der verschmelzenden Umwandlung eintretende Universalsukzession von der Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft auch auf andere Weise möglich. Diese könnte z.B. bei der Verlegung des tatsächlichen Hauptverwaltungssitzes einer nach einem Recht eines Nicht-EU-Mitgliedstaates gegründeten Kapitalgesellschaft nach Deutschland eintreten. Ähnliches wäre möglich, wenn die österreichische Tochtergesellschaft in eine Personengesellschaft deutschen Rechts umgewandelt und sämtliche Anteile auf die Muttergesellschaft übertragen werden. 30

Darüber hinaus befindet man sich hier in einem Qualifikationskonflikt. Nach Ansicht von Paefgen ist der Vorgang der verschmelzenden Umwandlung nach dem österreichischen Gesetz als grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften zu qualifizieren, sodass hier also sowohl das 31

50 Dazu Cozian/Viandier, Droit des sociétés, 32. Auflage 2019, Rn. 721.

51 Cozian/Viandier, Droit des sociétés, 32. Auflage 2019, Rn. 722.

52 3 OB 283/02i, IPRax 2004, 123.

53 IPRax 2004, 132.

Gesellschaftsstatut der übertragenden als auch das Gesellschaftsstatut der übernehmenden Gesellschaft zu beachten sei. Nach Ansicht des österreichischen OGH dagegen handelt es sich um eine formwechselnde Umwandlung, also um eine Art des Formwechsels. Hierfür wiederum wäre ausschließlich das für die formwechselnde Gesellschaft maßgebliche Gesellschaftsstatut maßgeblich – das Gesellschaftsstatut der übernehmenden Gesellschaft spielt dann also gar keine Rolle.

- 32 Schließlich verlangt weder das französische bzw. österreichische Recht hier eine Eintragung bei der übernehmenden Gesellschaft, noch kennt das deutsche Recht eine Möglichkeit, einen Anwachserwerb bei der übernehmenden Gesellschaft einzutragen. Das hat nicht nur zur Folge, dass eine entsprechende Eintragung allenfalls als deklaratorische Eintragung möglich wäre, jedoch keine konstitutive Bedeutung haben könnte. Zum anderen würde sich u. E. hieraus auch ergeben, dass mangels einer gesetzlichen Regelung dieser Eintragung eine derartige Eintragung im deutschen Handelsregister gar nicht möglich wäre und das Gericht richtigerweise den Antrag auf Eintragung des Anwachserwerbs bei der übernehmenden deutschen Muttergesellschaft ablehnen müsste. Gleichwohl existieren Beispiele einer Eintragung einer transmission universelle du patrimoine de la société à l'associé unique im deutschen Handelsregister.⁵⁴ Hoger/Lieder⁵⁵ verweisen etwa darauf, dass sich eine Eintragung vom 29.08.2012 im deutschen Handelsregister finde, mit dem Hinweis, dass die Edel Germany GmbH als Alleingeschafterin mittels Auflösungsbeschlusses Gesamtnachfolgerin der Edel Music France SARL geworden ist.

⁵⁴ Siehe Hoger/Lieder, ZHR 180 (2016), 613, 618 f.

⁵⁵ Siehe Hoger/Lieder, ZHR 180 (2016), 613, 619.